

**Volksabstimmung vom
25. September 2016
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourcen-effiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»**
- 2 Volksinitiative
«AHVplus: für eine starke AHV»**
- 3 Bundesgesetz über den Nachrichtendienst
(Nachrichtendienstgesetz, NDG)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourcen-effiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»

**Erste
Vorlage**

Die Initiative verlangt, dass Bund, Kantone und Gemeinden Massnahmen ergreifen, damit die Wirtschaft die Ressourcen effizient nutzt und die Umwelt möglichst schont. Bis 2050 soll die Schweiz den Ressourcenverbrauch so weit verringern, dass er hochgerechnet die natürliche Kapazität der Erde nicht mehr überschreitet.

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–13

Der Abstimmungstext

Seiten 9–10

Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»

**Zweite
Vorlage**

Die Volksinitiative verlangt, alle laufenden und künftigen AHV-Altersrenten um 10 Prozent zu erhöhen.

Informationen zur Vorlage

Seiten 14–23

Der Abstimmungstext

Seite 20

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

**Dritte
Vorlage**

Das neue Gesetz gibt dem Nachrichtendienst des Bundes zeitgemässe Mittel zur Erkennung von Bedrohungen und zur Wahrung der Sicherheit. Gleichzeitig stärkt es die Kontrolle über den Nachrichtendienst.

Informationen zur Vorlage

Seiten 24–84

Der Abstimmungstext

Seiten 32–84

Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 128 zu 62 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 31 zu 13 Stimmen ohne Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Natürliche Ressourcen wie Wasser, Luft, Boden oder Rohstoffe sind eine zentrale Grundlage unserer Wohlfahrt. Heute verbrauchen die Menschen zu viele natürliche Ressourcen. Weil Wirtschaft und Weltbevölkerung wachsen, nimmt der Druck auf die Umwelt weiter zu. Damit die Wirtschaft prosperieren kann und die Lebensqualität der Menschen auch in Zukunft erhalten bleibt, müssen die natürlichen Ressourcen effizienter genutzt werden.

Ausgangslage

Die Initiative verlangt von Bund, Kantonen und Gemeinden, dafür zu sorgen, dass die Schweizer Wirtschaft die natürlichen Ressourcen aus dem In- und Ausland effizient nutzt und die Umwelt möglichst wenig gefährdet. Die Wirtschaft soll Rohstoffe sparsam einsetzen und darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle anfallen. Diese sollen verwertbar sein und im Wirtschaftskreislauf wieder als Rohstoffe verwendet werden. Würden alle Menschen auf der Welt so viele natürliche Ressourcen verbrauchen wie die Menschen in der Schweiz, wären die Ressourcen von rund drei Erden notwendig. Die Initiative will diesen Verbrauch bis 2050 so weit verringern, dass er hochgerechnet die natürliche Kapazität der Erde nicht mehr überschreitet.

Was will die Initiative?

Der Bundesrat anerkennt das Anliegen der Volksinitiative. Das Ziel «Fussabdruck eine Erde bis 2050» geht ihm aber zu weit – die Initiative will zu viel in zu kurzer Zeit erreichen. Das hätte einschneidende Massnahmen für die Wirtschaft und möglicherweise negative Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung zur Folge. Der Bundesrat hat bereits zahlreiche Massnahmen für eine effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen eingeleitet. Auch das Parlament ist für Ressourceneffizienz; es will aber keine weiterführenden Bestimmungen. Deshalb lehnen Bundesrat und Parlament die Volksinitiative ab.

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Der «ökologische Fussabdruck»

Die Initiative verwendet als Messgrösse den «ökologischen Fussabdruck» der Nonprofit-Organisation Global Footprint Network. Dieser ist die verbreitetste Messgrösse, um die durch den Konsum entstandene Umweltbelastung anzugeben. Sie misst den Verbrauch natürlicher Ressourcen und weist die notwendige Fläche aus, um diese Ressourcen auf erneuerbare Weise bereitstellen bzw. die Emissionen absorbieren zu können. In die Berechnung des ökologischen Fussabdrucks fliessen die Land-, Wald- und Meeresflächen ein.

Gemäss dieser Berechnung wären hochgerechnet rund drei Erden notwendig, wenn alle Menschen weltweit so viele natürliche Ressourcen verbrauchen würden wie die Menschen in der Schweiz.¹ Der Verbrauch fossiler Energie (Erdöl, Erdgas und Kohle) macht den grössten Teil des ökologischen Fussabdrucks der Schweiz aus. Ein wesentlicher Teil des «ökologischen Fussabdrucks» der Schweiz fällt im Ausland an über die Güter und Dienstleistungen, die wir importieren.

¹ www.bfs.admin.ch > 21 Nachhaltige Entwicklung > Ökologischer Fussabdruck.

Die Vorlage im Detail

Natürliche Ressourcen wie Wasser, Boden, Luft oder Rohstoffe sind eine zentrale Grundlage für die Wohlfahrt unserer Gesellschaft. Die Nutzung dieser natürlichen Ressourcen übersteigt heute zum Teil die Belastbarkeit und die Regenerationsfähigkeit der Erde. Dies zeigt sich im Klimawandel, im Verlust an Artenvielfalt und Lebensräumen und am zunehmend knapper werdenden fruchtbaren Boden. Der Konsum in der Schweiz verursacht dabei nicht nur Umweltschäden im Inland, sondern zum grösseren Teil auch im Ausland. So enthalten zum Beispiel viele Konsumgüter Palmöl, für dessen Anbau viel Regenwald gerodet wird.

Übernutzung
der natürlichen
Ressourcen

Diese negativen Auswirkungen gehen auch auf Kosten künftiger Generationen. Die heutige Lebensweise in den industrialisierten Ländern ist aus ökologischer Sicht nicht nachhaltig. Wenn sich die Konsum- und Produktionsmuster im In- und Ausland nicht ändern, nehmen die negativen Auswirkungen wegen des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums in Zukunft noch weiter zu.

Heutige Lebensweise
ökologisch nicht
nachhaltig

Die Initiative will Bund, Kantone und Gemeinden verpflichten, eine Wirtschaft anzustreben, die nachhaltig ist und die Ressourcen effizient nutzt. Die Initiative verlangt, dass die Behörden geschlossene Stoffkreisläufe fördern, d.h. die

Forderungen
der Initiative

Wirtschaft soll Rohstoffe sparsam einsetzen und darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle anfallen. Diese sollen verwertbar sein und im Wirtschaftskreislauf wieder als Rohstoffe verwendet werden. Auch müssen die Behörden dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten die Umwelt möglichst wenig gefährden und belasten. Bis 2050 muss der «ökologische Fussabdruck» der Schweiz so reduziert werden, dass er auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet.

Der Bund müsste bei Annahme der Initiative mittel- und langfristige Ziele festlegen, um den «Fussabdruck eine Erde» bis 2050 zu erreichen. Falls diese Ziele nicht erreicht würden, müssten Bund, Kantone und Gemeinden zusätzliche Massnahmen ergreifen oder die bestehenden verstärken. Die Initiative sieht verschiedene Möglichkeiten vor. Der Bund kann unter anderem Forschung und Innovationen fördern, Vorschriften für Produktionsprozesse, Produkte und Abfälle erlassen oder finanzielle Anreize setzen, wie Steuererleichterungen für umweltfreundliches Verhalten und Lenkungssteuern auf dem Verbrauch natürlicher Ressourcen. Die konkreten Auswirkungen der Initiative hängen stark von der Ausgestaltung der Massnahmen durch das Parlament und von der Wirksamkeit dieser Massnahmen ab.

Was passiert
bei Annahme
der Initiative?



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»

vom 18. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 6. September 2012² eingereichten Volksinitiative
«Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 6. September 2012 «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 94a (neu) Nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft

¹ Bund, Kantone und Gemeinden streben eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft an. Sie fördern geschlossene Stoffkreisläufe und sorgen dafür, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potenzial natürlicher Ressourcen nicht beeinträchtigen und die Umwelt möglichst wenig gefährden und belasten.

² Zur Verwirklichung der Grundsätze nach Absatz 1 legt der Bund mittel- und langfristige Ziele fest. Er fasst zu Beginn jeder Legislatur einen Bericht über den Stand der Zielerreichung. Falls die Ziele nicht erreicht werden, ergreifen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusätzliche Massnahmen oder verstärken die bestehenden.

³ Der Bund kann zur Förderung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft namentlich:

¹ SR 101

² BBl 2012 8405

³ BBl 2014 1817



- a. Forschung, Innovation und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen sowie Synergien zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten fördern;
- b. Vorschriften für Produktionsprozesse, Produkte und Abfälle sowie für das öffentliche Beschaffungswesen erlassen;
- c. Steuer- oder Budgetmassnahmen ergreifen; insbesondere kann er positive steuerliche Anreize schaffen und eine zweckgebundene oder haushaltsneutrale Lenkungssteuer auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen erheben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 94a
(Nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft)*

Bis ins Jahr 2050 wird der «ökologische Fussabdruck» der Schweiz so reduziert, dass er auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Für importiertes Palmöl und Holz wird täglich illegal Urwald abgeholzt, in der Schweiz wachsen die Abfallberge, knappe Rohstoffe werden verschwendet. Diese Zerstörung ist unnötig: Wir haben alle Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Wirtschaft. Nutzen wir unsere technologische Kompetenz und Innovationsfähigkeit, um unseren Wohlstand langfristig zu sichern und zugleich unsere Umwelt zu schützen.

Ja zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft

Heute belasten wir die Umwelt stärker, als sie sich erholen kann, und zerstören damit die Lebensgrundlagen unserer Kinder und Enkelkinder. Die Initiative für eine Grüne Wirtschaft will die Umweltbelastung bis 2050 auf ein global verträgliches Mass senken. Die Wissenschaft zeigt: Das Ziel ist realistisch. Deshalb wird es auch von anderen Ländern und fortschrittlichen Unternehmen verfolgt.

FÜR DIE UMWELT: Einheimische Produktion statt globale Zerstörung

Ein grosser Teil der Umweltzerstörung findet heute beim Rohstoffabbau statt. Ökologische Mindeststandards für Importprodukte etwa schützen die Umwelt und fördern die umweltfreundliche Produktion in der Schweiz. Ein Beispiel: Schweizer Holz statt zerstörte Regenwälder.

FÜR DIE WIRTSCHAFT: Arbeitsplätze schaffen statt Anschluss verpassen

Die Schweiz war lange ein Vorbild bei Recycling und Umweltschutz. Nun ziehen andere Länder an uns vorbei. Die Initiative fördert Innovation, setzt neue Anreize für umweltfreundliches Handeln, sichert regionale Arbeitsplätze und stärkt so den Werkplatz Schweiz.

FÜR DIE KONSUMENT/INNEN: Langlebige Produkte statt Wegwerfkultur

Billige Importe und schlechte Produktequalität fördern die Wegwerfkultur. Konsument/innen profitieren von der Initiative dank Produkten mit längerer Lebensdauer und besseren Reparatur- und Wiederverwertungsmöglichkeiten.

Tun Sie es zahlreichen Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen gleich und **stimmen Sie Ja zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft.**

Weitere Informationen: www.gruenewirtschaft.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat teilt im Kern das Anliegen der Volksinitiative, eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft anzustreben. Ein solches Anliegen ist im Interesse von Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft. Die Volksinitiative will jedoch zu viel in zu kurzer Zeit. Die Umsetzung würde einschneidende Massnahmen bedingen, die möglicherweise negative Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung hätten. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Damit die Schweiz das Ziel «ökologischer Fussabdruck eine Erde» in der von der Initiative verlangten Frist bis 2050 erreicht, müsste sie wirtschaftlich einschneidende Massnahmen ergreifen. Die Folge könnte ein abrupter Strukturwandel mit negativen Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung sein. Die Wirtschaft muss aber genügend Zeit haben, um sich schrittweise anzupassen und so die Marktchancen, die ein ökologischer Umbau bieten kann, gewinnbringend nutzen zu können.

Zu viel in
zu kurzer Zeit

In der kurzen Frist entstünden für Unternehmen Kosten durch neue Vorschriften für die Herstellung ihrer Produkte. Die Preise für Güter und Dienstleistungen, welche die Umwelt belasten, würden steigen. Das Konsumverhalten müsste grundlegend geändert werden. Die Haushalte könnten weniger konsumieren, und die Unternehmen hätten weniger Handlungsspielraum.

Steigende Kosten
und Preise

Damit der Staat die Massnahmen umsetzen könnte, bräuchte er mehr Geld und Personal. Allein für die gemäss Initiativtext vorgesehenen Massnahmen zur Förderung von Forschung, Innovation und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen wären wohl mehrere hundert Millionen Franken notwendig.²

Hohe Kosten
beim Staat

Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf erkannt und fördert bereits seit Jahren durch seine Energie- und Klimapolitik sowie durch weitere Massnahmen eine ressourcenschonende Wirtschaft. Auch die Wirtschaft hat freiwillig grosse Anstrengungen unternommen, Ressourcen effizient zu nutzen. Der Bundesrat zählt weiter auf dieses Engagement. Er will seine Politik weiterführen und entsprechende Bestrebungen auch auf internationaler Ebene aktiv unterstützen. Nur ein international koordiniertes Vorgehen ist zielführend. Einen Fussabdruck von einer Erde bis 2050 verbindlich in der Verfassung zu verankern, wäre ein Alleingang der Schweiz und macht keinen Sinn.

Grosses Engagement
von Behörden und
Wirtschaft

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourcen-effiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» abzulehnen.

² Botschaft des Bundesrates vom 12. Febr. 2014 zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Umweltschutzgesetzes); BBl **2014** 1817, hier 1840 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).

Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**AHVplus: für eine starke AHV**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 139 zu 53 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 33 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz haben alle Menschen Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die Bundesverfassung legt fest, dass die AHV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken haben.¹ Die Mehrheit der Pensionierten bestreitet ihren Lebensunterhalt mit zusätzlichen Einkünften, insbesondere mit Renten aus der Pensionskasse. Wer mit den Einkünften den Existenzbedarf nicht decken kann, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

Ausgangslage

Die Volksinitiative «AHVplus» verlangt, dass alle laufenden und künftigen AHV-Altersrenten um 10 Prozent erhöht werden. Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten soll die AHV im System der Altersvorsorge stärker als bisher zum Renteneinkommen beitragen. Dies sei nötig, weil vor allem Menschen mit tiefen und mittleren Löhnen auf höhere Renten der AHV angewiesen seien.

Was will die Initiative?

Die AHV steht vor grossen finanziellen Herausforderungen, weil die geburtenstarken Jahrgänge der 50er- und 60er-Jahre («Babyboomer-Generation») ins Rentenalter kommen. Die Mehrkosten von «AHVplus» würden das Finanzierungsproblem verschärfen. Der Bundesrat hat zur Lösung des Problems mit der «Altersvorsorge 2020» eine ausgewogene Reform vorgeschlagen. Sie umfasst sowohl die AHV als auch die Pensionskassen und stellt sicher, dass die Altersrenten weiterhin auf dem heutigen Niveau finanziert werden können. Für höhere AHV-Renten sehen Bundesrat und Parlament keinen finanziellen Spielraum. Sie lehnen die Initiative deshalb ab.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung; SR 101
(www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).

Das 3-Säulen-System der Altersvorsorge und die Ergänzungsleistungen

1. Säule: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die gesamte Bevölkerung ist obligatorisch versichert und hat Anspruch auf eine AHV-Altersrente. Diese soll den Existenzbedarf angemessen decken. Die AHV funktioniert nach dem Umlageverfahren: Die Renten der heutigen Pensionierten werden hauptsächlich von den heutigen Beitragszahlerinnen und -zahlern finanziert. Zur 1. Säule gehört auch die Invalidenversicherung (IV).

2. Säule: berufliche Vorsorge (Pensionskasse). Obligatorisch versichert sind angestellte Erwerbstätige mit einem Jahreseinkommen von zurzeit mindestens 21 150 Franken. Die Pensionskassenrente soll es ermöglichen, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen können. Jede versicherte Person spart während der Erwerbsphase individuell ein Guthaben an, aus dem die spätere Rente finanziert wird.

3. Säule: privates Alterssparen. Diese Altersvorsorge ist freiwillig. Sie soll zusätzlichen Lebensbedarf im Alter decken. Jede Person spart ein individuelles Guthaben an, das bei der Pensionierung bezogen wird.

Ergänzungsleistungen (EL): Wenn die Einkünfte den Existenzbedarf nicht decken, können Ergänzungsleistungen zur AHV beantragt werden. Die Bedürftigkeit wird individuell abgeklärt und die Höhe der Ergänzungsleistungen individuell festgelegt. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone und den Bund finanziert.

Die Vorlage im Detail

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die ganze Bevölkerung versichert. Die AHV funktioniert nach dem Grundsatz der Solidarität zwischen Jung und Alt einerseits und der Solidarität zwischen gut verdienenden und weniger gut verdienenden Personen andererseits. Heute beziehen rund 2,2 Millionen Personen eine AHV-Rente. Die AHV ist die 1. Säule der Altersvorsorge.

Solidarische AHV bildet die Grundlage der Altersvorsorge

Die minimale ganze AHV-Altersrente² beträgt zurzeit 1175 Franken pro Monat, die maximale 2350 Franken. Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft erhalten zusammen höchstens 3525 Franken pro Monat. Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten von «AHVplus» sind die AHV-Altersrenten zu niedrig – vor allem für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen. Die Initiative fordert deshalb, dass alle AHV-Altersrenten um 10 Prozent erhöht werden. Die Witwer-, Witwen- und Waisenrenten der AHV und die Invalidenrenten der IV würden nicht erhöht.

«AHVplus» verlangt höhere AHV-Altersrenten

Bei Annahme der Initiative hätten die meisten AHV-Rentnerinnen und -Rentner mehr Geld zur Verfügung. Für die Personen, deren Einkommen nicht existenzsichernd ist und die deshalb Ergänzungsleistungen (EL) erhalten, wären die Auswirkungen je nach finanzieller Situation unterschiedlich: Rund 140 000 Personen hätten von der Erhöhung der Alters-

Auswirkungen auf Personen mit Ergänzungsleistungen

² Bei einer unvollständigen Beitragsdauer richtet die AHV eine Teilrente aus.

rente keinen finanziellen Vorteil, weil ihre EL um den entsprechenden Betrag sinken würden. Etwa 15000 Personen hätten weniger Geld zur Verfügung, da sie den Anspruch auf EL verlieren würden. Rund 49000 EL-Bezügerinnen und -Bezüger hingegen hätten mit «AHVplus» mehr Geld zur Verfügung.

Die jährlichen Ausgaben der AHV für Altersrenten betragen heute rund 40 Milliarden Franken. Mit Annahme der Initiative wären sie im Jahr 2018 rund 4 Milliarden Franken höher. Die jährlichen Mehrkosten würden in den Folgejahren ansteigen und 2030 rund 5,5 Milliarden erreichen. Wie diese zusätzlichen Ausgaben finanziert würden, müsste vom Parlament und allenfalls in einer Volksabstimmung festgelegt werden. Nach heutiger Regelung müsste der Bund knapp einen Fünftel dieser Ausgaben übernehmen, wofür Steuererhöhungen oder Einsparungen nötig wären. Für die übrigen Mehrkosten schlagen die Initiantinnen und Initianten als Diskussionsgrundlage eine Erhöhung der Lohnabzüge und der Arbeitgeberbeiträge vor.

4 Milliarden Franken
Mehrkosten pro Jahr



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»

vom 18. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 17. Dezember 2013² eingereichten Volksinitiative
«AHVplus: für eine starke AHV»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 «AHVplus: für eine starke AHV» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 10⁴

*10. Übergangsbestimmung zu Art. 112
(Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)*

¹ Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf einen Zuschlag von 10 Prozent zu ihrer Rente.

² Der Zuschlag wird spätestens ab Beginn des zweiten Kalenderjahres ausgerichtet, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2014 961

³ BBl 2014 9281

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Wer rechnet, stärkt die AHV

Die Pensionskassen-Renten sind unter Druck. Obwohl wir in die zweite Säule immer mehr einzahlen müssen, gibt es weniger Rente. In der dritten Säule ist es noch schlimmer. Die Turbulenzen auf den Finanzmärkten lösen frühere Rentenversprechen quasi in Luft auf.

Die Renten aus der AHV entwickeln sich hingegen berechenbar und zuverlässig. Sie haben ein unschlagbares Preis-Leistungs-Verhältnis. Dank intelligentem Finanzierungsmodell bewältigt die AHV die Alterung der Gesellschaft sehr gut: Obwohl die Lohnprozente seit 1975 nie angehoben wurden und nur ein Mehrwertsteuer-Prozent dazukam, zahlt die AHV heute mehr als doppelt so viele Renten aus wie damals. Sie wurden sogar an die Teuerungs- und Lohnentwicklung angepasst. Mit diesem bewährten Finanzierungsmodell kann die AHV auch die Babyboomer-Jahrgänge mit nur einem Mehrwertsteuer-Prozent finanzieren.

Deshalb ist es höchste Zeit, die AHV zu stärken. Um das Rentenniveau zu sichern. Und um im Alter die «gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise» zu ermöglichen, so wie es die Verfassung verlangt. Die Initiative «AHVplus» will die AHV-Altersrenten um 10 Prozent erhöhen. Für bescheidene 0,4 Lohnprozente (plus 0,4 des Arbeitgebers) erhalten später alle deutlich mehr Rente – im Schnitt 2400 Fr./Jahr für Alleinstehende und 4200 Fr. für verheiratete Paare. Ein so gutes Preis-Leistungs-Verhältnis hat nur die AHV.

Statt Rentenalter 67 und Leistungsabbau braucht es das Generationenprojekt «AHVplus»: Die Jüngeren werden entlastet, indem sie weniger Beiträge zahlen müssen als in der zweiten Säule. Und noch viel weniger als in eine dritte Säule. Und die Älteren erhalten alle eine gute, solide Rente.

Wer rechnet, stärkt die AHV.

Weitere Informationen: www.ahvplus-initiative.ch; facebook.com/ahvplus

Die Argumente des Bundesrates

Die AHV gehört zu den wichtigsten sozialen Errungenschaften der Schweiz. Wegen der demografischen Entwicklung droht ihr eine stark wachsende Finanzierungslücke. Der Bundesrat schlägt mit der Reform «Altersvorsorge 2020» Massnahmen vor, mit denen diese Lücke geschlossen und gleichzeitig das Rentenniveau gesichert werden soll. Eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10 Prozent, wie sie die Initiative «AHVplus» verlangt, würde das Finanzierungsproblem der AHV verschärfen. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Rechnung der AHV ist heute noch knapp im Gleichgewicht. In den kommenden Jahren kommen aber die geburtenstarken Jahrgänge der 50er- und 60er-Jahre («Baby-boomer-Generation») ins Rentenalter. Deshalb drohen bei der AHV jährliche Defizite, die ohne Gegenmassnahmen bis 2030 auf 7 Milliarden Franken anwachsen.

AHV steht vor
Finanzierungsproblemen

Angesichts dieser Herausforderung hat der Bundesrat die Reform «Altersvorsorge 2020» beschlossen. Sie verfolgt das Ziel, die künftige Finanzierungslücke der AHV zu schliessen und das heutige Rentenniveau zu sichern. Die Reform umfasst sowohl die AHV als auch die Pensionskasse. Sie wird zurzeit im Parlament beraten.

Reform «Altersvorsorge
2020»: Finanzierung
und Renten sichern

«AHVplus» würde die AHV ab 2018 mit mehr als 4 Milliarden Franken pro Jahr zusätzlich belasten. Diese Mehrausgaben würden es erheblich erschweren, die Finanzierungslücke der AHV zu schliessen. Sie würden zudem die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Bundeshaushalt belasten. Aus Sicht des Bundesrats sind solche Mehrausgaben nicht zu verantworten.

Finanzielle
Mehrbelastung
nicht verantwortbar

Von der Initiative würden die meisten AHV-Rentnerinnen und -Rentner finanziell profitieren. Dies gilt jedoch nicht für alle Personen, die auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV angewiesen sind. Für rund zwei Drittel von ihnen würde die Erhöhung der Renten finanziell nichts ändern, weil ihre EL entsprechend reduziert würden. Rund 7 Prozent der EL-Bezügerinnen und -Bezüger würden wegen «AHVplus» den Anspruch auf EL ganz verlieren und hätten sogar weniger Geld zur Verfügung.

Keine finanzielle
Verbesserung für
viele Personen mit
Ergänzungsleistungen

1947 hat das Schweizer Stimmvolk mit einer grossen Mehrheit von 80 Prozent die Einführung der AHV beschlossen. Seit es die AHV gibt, können sich die Menschen in der Schweiz darauf verlassen, dass sie im Ruhestand ihre Rente erhalten. Dieses Rentenversprechen ist zentral für die Solidarität zwischen den Generationen. Der Bundesrat will, dass das Versprechen auch in Zukunft gilt, und hat eine ausgewogene Reform ausgearbeitet. Sie passt die Altersvorsorge an die neuen Bedürfnisse an und garantiert das Renten-niveau. Für eine Erhöhung der AHV-Renten, wie die Initiative sie verlangt, sieht der Bundesrat keinen finanziellen Spielraum.

Rentenversprechen
mit ausgewogener
Reform sichern

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV» abzulehnen.

Bundesgesetz über den Nachrichten- dienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (**Nachrichtendienstgesetz, NDG**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Nachrichtendienstgesetz anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 145 zu 41 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 35 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) dient der Sicherheit der Schweiz. Sein Auftrag ist die Früherkennung von Bedrohungen, die beispielsweise von Terrorismus ausgehen, sowie die Verhinderung entsprechender Angriffe auf die Schweiz. Die Erkenntnisse des NDB erlauben es den politischen Entscheidungsträgern, bei Bedrohungen der Sicherheit rasch angemessene Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Was ist der Auftrag des Nachrichtendienstes?

Die Bedrohungslage hat sich aufgrund des technologischen Fortschritts, der engeren globalen Vernetzung und neuer Formen des Terrorismus verschärft. Die für den NDB geltenden Gesetze entsprechen nicht mehr den aktuellen Risiken. Das neue Gesetz gibt dem NDB zeitgemässe Mittel zur Informationsbeschaffung wie die Überwachung von Telefongesprächen oder Internetaktivitäten. Diese darf der NDB jedoch nur unter strengen Bedingungen anwenden. Gleichzeitig verstärkt das Gesetz die Kontrolle über den Nachrichtendienst.

Weshalb braucht es ein neues Gesetz?

Gegen das Nachrichtendienstgesetz wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird vor allem, dass der NDB damit auch private Kommunikation abhören, aufzeichnen und auswerten kann. Dies erlaube eine flächendeckende Überwachung und gebe dem NDB die Möglichkeit, ohne Verdacht auf eine Straftat in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger einzudringen.

Warum das Referendum?

Das Gesetz gibt dem NDB die zeitgemässen Mittel, damit dieser seinen Auftrag zur Wahrung der Sicherheit unseres Landes erfüllen kann. Zugleich schützt es die Freiheiten des Einzelnen, indem es für den Einsatz bestimmter Mittel strenge Genehmigungsverfahren vorschreibt, die Aufsicht über den NDB verstärkt und den Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, Beschwerde gegen verfügte Überwachungsmassnahmen einzureichen und Auskunft über gespeicherte Daten zu verlangen. Deshalb empfehlen Bundesrat und Parlament, das Nachrichtendienstgesetz anzunehmen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Kernaufgabe des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) ist es, sicherheitspolitische Informationen zu beschaffen, diese auszuwerten und an den Bundesrat, die Bundesanwaltschaft, die Polizei und andere Behörden von Bund und Kantonen weiterzuleiten.

Kernaufgabe des
Nachrichtendienstes
des Bundes

Im Ausland verfolgt und beurteilt der NDB alle Vorgänge, die für die Sicherheit der Schweiz bedeutsam sein könnten. Im Inland hingegen sind die gesetzlichen Schranken enger: Hier befasst sich der NDB ausschliesslich mit der Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus, Spionage, der Verbreitung von nuklearen, biologischen und chemischen Waffen, gewalttätigem Extremismus und Angriffen (z. B. über das Internet) auf landeswichtige Infrastrukturen (z. B. die Netze für Strom, Wasser, Verkehr und Telekommunikation).

Unterschiedlicher
Auftrag im In- und
im Ausland

Der NDB beschafft grundsätzlich keine Informationen über die politische Betätigung oder die Ausübung der Meinungs-, Versamlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz. Dies ist nur zulässig, wenn konkrete Informationen vorliegen, dass diese Rechte für terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten oder für Spionage missbraucht werden.

Keine Beschaffung von
Informationen über
politische Betätigung
in der Schweiz

Heute kann der NDB im Inland nur Informationen beschaffen, die öffentlich oder allgemein zugänglich oder bei anderen Behörden vorhanden sind. In Anbetracht der immer komplexeren Bedrohungsformen kann der NDB seine Aufgabe damit nicht mehr ausreichend erfüllen. Mit dem Nachrichtendienstgesetz sollen im Inland neue Massnahmen zur Informationsbeschaffung erlaubt werden. So darf der Nachrichtendienst unter ganz bestimmten Voraussetzungen Postsendungen, den Telefonverkehr und die Internetaktivitäten einzelner

Neue Massnahmen
zur Informations-
beschaffung

Personen überwachen, Ortungs- und Überwachungsgeräte einsetzen, in Computernetzwerke eindringen sowie Räumlichkeiten, Fahrzeuge und Gepäckstücke oder Container durchsuchen.

Die neuen Massnahmen zur Informationsbeschaffung können nur dann zum Einsatz kommen, wenn eine konkrete, schwere Bedrohung dies erfordert. Für die Massnahmen ist ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. Zuerst müssen sie vom Bundesverwaltungsgericht genehmigt werden. Dann müssen sie von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Verteidigungsdepartements freigegeben werden – nach zwingender Anhörung der beiden Mitglieder des Bundesrates, die dem Aussendepartement bzw. dem Justiz- und Polizeidepartement vorstehen. Die Massnahmen werden also in jedem Fall zuerst richterlich und dann mehrfach politisch geprüft. Der Bundesrat schätzt, dass bei der heutigen Bedrohungslage in rund zehn Fällen pro Jahr eine oder mehrere solche Beschaffungsmassnahmen zum Einsatz kommen dürften.

Mehrstufiges
Genehmigungs-
verfahren

Das neue Gesetz enthält detaillierte Vorschriften über die Bearbeitung von Personendaten durch den NDB. Personendaten, die keinen Bezug zur Bedrohungslage haben, darf der NDB nicht verwenden und muss er vernichten. Daten, die er für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt oder welche die maximale Aufbewahrungsfrist erreicht haben, müssen gelöscht werden. Das Gesetz regelt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem NDB, zum Beispiel ihr Recht zu erfahren, ob und welche Daten über sie gesammelt wurden.

Klare Vorschriften
für Datenbearbeitung
und Rechtsschutz

Zur Beschaffung von Informationen über das Ausland sieht das Nachrichtendienstgesetz neben der Funk- und Satellitenaufklärung neu auch die Kabelaufklärung vor. Damit soll in

Kabelaufklärung

grenzüberschreitenden Kabelnetzen nach Informationen gesucht werden, die für die Sicherheit der Schweiz von Bedeutung sind. Diese Ausdehnung ist erforderlich, weil die internationale Kommunikation immer weniger über Satelliten abgewickelt wird. Die Kabelaufklärung erhöht unter anderem die Chancen, elektronische Spionage fremder Staaten gegen die Schweiz oder Hackerangriffe zu erkennen. Diese Massnahmen müssen ebenfalls das mehrstufige Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Sämtliche Tätigkeiten des NDB unterliegen bereits heute weitgehenden Kontrollen durch das Parlament, den Bundesrat und das Verteidigungsdepartement. Das Nachrichtendienstgesetz verstärkt die Aufsicht durch eine zusätzliche unabhängige Aufsichtsbehörde. Deren Leiterin oder Leiter wird durch den Bundesrat ernannt. Die Behörde hat Zugang zu sämtlichen Informationen und publiziert jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Umfassende Aufsicht

Das neue Gesetz regelt auch die Zusammenarbeit zwischen dem NDB und den Strafverfolgungsbehörden. An der Abgrenzung ihrer Aufgaben ändert es nichts: Die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizei) gehen einem konkreten Verdacht auf eine bereits begangene Straftat nach und versuchen, diese zu klären. Der Nachrichtendienst hingegen ist präventiv tätig; er klärt ab, ob eine Bedrohung vorliegt, und hilft mit, Angriffe auf die Sicherheit der Schweiz zu verhindern.

Nachrichtendienst und
Strafverfolgungs-
behörden

Die Argumente des Referendumskomitees

Nein zum Schnüffelstaat!

Das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) will die Kompetenzen des Nachrichtendienstes massiv ausbauen und öffnet dem Schnüffelstaat Tür und Tor. Künftig hätte der Geheimdienst die Möglichkeit, ohne Verdacht auf eine Straftat in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger einzudringen und deren Leben und Kommunikation zu überwachen.

Ende der Privatsphäre ...

Alle werden überwacht, nicht nur Kriminelle, und das verdachtsunabhängig. Künftig sollen alle E-Mails, Facebook- und SMS-Nachrichten praktisch flächendeckend abgefangen und durchsucht werden. Zusammen mit dem Abhören von Telefonaten sind dies Mittel der Massenüberwachung. Unsere persönlichen Daten werden aufgezeichnet und ausgewertet – ohne dass wir uns irgendetwas zu Schulden kommen lassen.

... durch geheime Datensammlung ...

Die Erfahrung hat gezeigt, dass flächendeckende Überwachung keinen einzigen Terroranschlag verhindert. Im Gegenteil: Immense Datenmengen machen es unmöglich, die wirklich relevanten Informationen zu erkennen. Eine Nadel im Heuhaufen findet man nicht, indem man mehr Heu sammelt. Die Fichenaffären, bei denen über eine Million Personen überwacht wurden, müssen uns eine Lehre sein.

... und das Ende der Neutralität!

Das Gesetz schafft die Neutralität durch die Hintertür ab. In Zukunft soll es dem Schweizer Geheimdienst erlaubt sein, mit ausländischen Agenten eng zusammenzuarbeiten, Daten seiner Bevölkerung weiterzugeben oder auch Cyber-Angriffe im Ausland durchzuführen – selbst in Friedenszeiten. Damit bringt das Gesetz keine zusätzliche Sicherheit, sondern rückt die Schweiz ins Fadenkreuz ausländischer Regierungen und Terroristen.

Weitere Informationen: www.schnüffelstaat.ch; www.freiheit-ja.ch

Die Argumente des Bundesrates

Aufgrund der Verschärfung der Bedrohungslage benötigt der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) modernere Mittel, damit die Sicherheit der Schweiz gewährleistet bleibt. Mit dem Nachrichtendienstgesetz erhält er diese Mittel. Zum Ausgleich für die erweiterten Kompetenzen des NDB schreibt das Gesetz strenge Genehmigungsverfahren vor. Es verstärkt die Aufsicht und stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem NDB. Detaillierte Regelungen der Informationsbeschaffung und der Datenbearbeitung verhindern eine flächendeckende Überwachung. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Formen der Bedrohung der Sicherheit der Schweiz werden komplexer und die Vorwarnzeiten immer kürzer. Bund und Kantone sind deshalb zur Gefahrenabwehr mehr denn je auf möglichst frühzeitige und umfassende Informationen angewiesen. Der Nachrichtendienst leistet dabei einen unverzichtbaren Beitrag zur Früherkennung und Prävention von Entwicklungen, welche die Bevölkerung und die Wirtschaft der Schweiz, aber auch die internationale Staatengemeinschaft bedrohen.

Höhere Anforderungen
an den Nachrichten-
dienst

Bei schweren Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz durch Terrorismus, Spionage, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie Angriffe auf landeswichtige Infrastrukturen muss der Nachrichtendienst gezielt Informationen über Personen beschaffen können, von denen solche Bedrohungen ausgehen. Dazu muss er beispielsweise das Telefon oder die heimlichen Treffpunkte solcher Personen mit technischen Mitteln überwachen können. Das neue Gesetz gibt dem Nachrichtendienst unter strengen Bedingungen diese Möglichkeit.

Bessere Massnahmen
zur Erhöhung der
Sicherheit

Das Nachrichtendienstgesetz unterstellt die Anwendung der neuen Beschaffungsmassnahmen einem strengen Genehmigungsverfahren und umfassenden Kontrollen. Auch die neuen Regelungen zur Kabelaufklärung sind so eng gefasst, dass dieses Mittel nur gegen konkrete Bedrohungen eingesetzt werden kann und eine flächendeckende Überwachung aller Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen ist.

Strenge Kontrollen
verhindern Missbrauch

Dem Bundesrat ist auch wichtig, dass das neue Gesetz die Regelung der Bearbeitung von Personendaten durch den NDB verbessert. Zudem stärkt es die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem NDB, beispielsweise durch das Recht auf Datenauskunft.

Klare Vorschriften für
Datenbearbeitung

Bundesrat und Parlament sind sich bewusst, dass zwischen Freiheit und Sicherheit ein Spannungsfeld herrscht. Sie sind aber überzeugt: Das Nachrichtendienstgesetz bringt mehr Sicherheit für uns alle durch zeitgemässe Überwachungsmöglichkeiten und schützt dennoch die Freiheit des Einzelnen durch ein strenges Genehmigungs- und Kontrollregime. Die Balance zwischen den beiden hohen Gütern der Sicherheit und der Freiheit bleibt gewahrt.

Balance zwischen
Sicherheit und Freiheit

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Nachrichtendienstgesetz anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

vom 25. September 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2014²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Informationsbeschaffung

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Zusammenarbeit des NDB mit anderen Behörden des Bundes, mit den Kantonen, mit dem Ausland und mit Privaten;
- c. die politische Steuerung des NDB sowie die Kontrolle und Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz dient dem Schutz wichtiger Landesinteressen; es bezweckt:

- a. zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung beizutragen;
- b. die Sicherheit der Bevölkerung der Schweiz sowie der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu erhöhen;
- c. die Handlungsfähigkeit der Schweiz zu unterstützen;
- d. zur Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen beizutragen.

Art. 3 Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen

Der Bundesrat kann im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB über die in Artikel 2 genannten Landesinteressen hinaus einsetzen:

- a. zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Schweiz;

¹ SR 101

² BBl 2014 2105



- b. zur Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik;
- c. zum Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz.

Art. 4 Verpflichtete Behörden und Personen

Dieses Gesetz gilt für folgende Behörden und Personen:

- a. Behörden des Bundes und der Kantone, die mit dem Vollzug der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten beauftragt sind;
- b. Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die über nachrichtendienstlich relevante Informationen verfügen;
- c. Private, die nach diesem Gesetz zur Weitergabe nachrichtendienstlich relevanter Informationen verpflichtet sind.

Art. 5 Grundsätze der Informationsbeschaffung

¹ Der NDB beschafft zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Informationsquellen.

² Er bedient sich dazu genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen.

³ Er wählt jeweils die Beschaffungsmassnahme, die:

- a. am besten geeignet und notwendig ist, um ein bestimmtes Beschaffungsziel zu erreichen; und
- b. am wenigsten in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreift.

⁴ Er kann Personendaten beschaffen, ohne dass dies für die betroffenen Personen erkennbar ist.

⁵ Er beschafft und bearbeitet keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.

⁶ Er kann Informationen nach Absatz 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und personenbezogen erschliessen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

⁷ Er löscht personenbezogen erschlossene Daten, sobald Tätigkeiten nach Absatz 6 ausgeschlossen werden können, spätestens aber ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind.

⁸ Er kann über Organisationen und Gruppierungen auf der Beobachtungsliste nach Artikel 72 oder deren Exponentinnen und Exponenten auch Informationen nach Absatz 5 beschaffen und bearbeiten, wenn damit die Bedrohungen, die von diesen Organisationen und Gruppierungen ausgehen, beurteilt werden können.



2. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit des NDB

1. Abschnitt:

Aufgaben, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen sowie Bewaffnung

Art. 6 Aufgaben des NDB

¹ Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des NDB dient:

- a. dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, die ausgehen von:
 1. Terrorismus,
 2. verbotenem Nachrichtendienst,
 3. der Weiterverbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen, einschliesslich ihrer Trägersysteme, sowie aller zur Herstellung dieser Waffen notwendigen zivil und militärisch verwendbaren Güter und Technologien (NBC-Proliferation) oder dem illegalen Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern,
 4. Angriffen auf Informations-, Kommunikations-, Energie-, Transport- und weitere Infrastrukturen, die für das Funktionieren von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat unerlässlich sind (kritische Infrastrukturen),
 5. gewalttätigem Extremismus;
- b. zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland;
- c. zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Schweiz;
- d. zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3, wenn dafür ein konkreter Auftrag des Bundesrates vorliegt.

² Der NDB beurteilt die Bedrohungslage und orientiert die betroffenen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsbehörden laufend über allfällige Bedrohungen sowie über die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz. Bei Bedarf alarmiert er die zuständigen staatlichen Stellen.

³ Er informiert andere Dienststellen des Bundes und der Kantone unter Wahrung des Quellenschutzes über Vorgänge und Erkenntnisse, welche die gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen bei der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit betreffen.

⁴ Er pflegt die nachrichtendienstlichen Beziehungen der Schweiz mit ausländischen Dienststellen.

⁵ Er stellt die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz von kritischen Infrastrukturen sicher.

⁶ Er führt Programme zur Information und Sensibilisierung betreffend Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit durch.

⁷ Er schützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seine Einrichtungen, seine Quellen und die von ihm bearbeiteten Daten.

Art. 7 Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

¹ Der NDB trifft Massnahmen, um den Schutz und die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und der von ihm bearbeiteten Daten zu gewährleisten. Er kann dazu:

- a. in seinen Räumlichkeiten Taschen- und Personenkontrollen durchführen bei:
 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB,
 2. befristet für den NDB tätigen Personen,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen, die Dienstleistungen zugunsten des NDB in seinen Räumlichkeiten erbringen;
- b. Raumkontrollen in den Einrichtungen des NDB durchführen, um zu überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz klassifizierter Informationen eingehalten werden;
- c. Archiv-, Tresor- und Lagerräume sowie die Zutrittszonen zu den Räumlichkeiten des NDB mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwachen;
- d. in Räumlichkeiten, die von ihm genutzt werden, störende Fernmeldeanlagen nach Artikel 34 Absatz 1^{ter} des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³ betreiben.

² Der NDB betreibt ein gesichertes Computernetzwerk für seine Informationssysteme, die besonders gegen Zugriffe Unbefugter geschützt werden müssen.

Art. 8 Bewaffnung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB können für den Einsatz im Inland mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion und Aufgabe besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

² Bewaffnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ihre Waffe nur in Fällen von Notwehr oder Notstand und nur in einer den Umständen angemessenen Weise einsetzen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Kategorien von waffentragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Ausbildung.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit**Art. 9** Kantonale Vollzugsbehörden

¹ Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die zum Vollzug dieses Gesetzes mit dem NDB zusammenarbeitet (kantonale Vollzugsbehörde). Er sorgt dafür, dass diese die Aufträge des NDB ohne Verzug durchführen kann.

³ SR 784.10



² Der NDB erteilt Aufträge an die kantonalen Vollzugsbehörden schriftlich; in dringenden Fällen kann er Aufträge mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

Art. 10 Information der Kantone

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) informiert die interkantonalen Regierungskonferenzen regelmässig sowie bei besonderen Ereignissen über die Beurteilung der Bedrohungslage.

² Der NDB informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über Vorgänge, die deren Aufgabenvollzug betreffen.

Art. 11 Zusammenarbeit mit der Armee

¹ Der NDB informiert die zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes der Armee und des Dienstes für militärische Sicherheit über Vorgänge, die deren Aufgabenvollzug betreffen.

² Er kann im Bereich der internationalen militärischen Kontakte mit den zuständigen Stellen der Armee zusammenarbeiten, diese um Auskunft ersuchen und ihnen Aufträge für die internationale Zusammenarbeit erteilen.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem NDB und den zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes der Armee;
- b. die Aufgabenteilung zwischen dem NDB und dem Dienst für militärische Sicherheit während eines Friedensförderungs-, Assistenz- oder Aktivdienstes.

Art. 12 Zusammenarbeit mit dem Ausland

¹ Der NDB kann im Rahmen von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe f zum Vollzug dieses Gesetzes mit ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten, indem er:

- a. sachdienliche Informationen entgegennimmt oder weiterleitet;
- b. gemeinsame Fachgespräche und Tagungen durchführt;
- c. gemeinsame Tätigkeiten zur Beschaffung und Auswertung von Informationen sowie zur Beurteilung der Bedrohungslage durchführt;
- d. für den ersuchenden Staat Informationen beschafft und weitergibt zur Beurteilung, ob eine Person an klassifizierten Projekten des Auslands im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslands erhalten kann;
- e. sich im Rahmen von Artikel 70 Absatz 3 an internationalen automatisierten Informationssystemen beteiligt.

² Er kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zur Förderung von internationalen Kontakten Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter in den schweizerischen Vertretungen im Ausland einsetzen. Diese arbeiten zum Vollzug dieses Gesetzes direkt mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates und von Drittstaaten zusammen.

³ Die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zur Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufgaben nach diesem Gesetz ist Sache des NDB.

⁴ Die Kantone können für Sicherheitsfragen im Grenzgebiet mit den dafür zuständigen ausländischen Polizeibehörden zusammenarbeiten.

3. Kapitel: Informationsbeschaffung

1. Abschnitt: Genehmigungsfreie Beschaffungsmassnahmen

Art. 13 Öffentliche Informationsquellen

Öffentliche Informationsquellen sind namentlich:

- a. öffentlich zugängliche Medien;
- b. öffentlich zugängliche Register von Behörden des Bundes und der Kantone;
- c. von Privaten öffentlich zugänglich gemachte Datensammlungen;
- d. in der Öffentlichkeit vorgetragene Äusserungen.

Art. 14 Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

¹ Der NDB kann Vorgänge und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beobachten und in Bild und Ton festhalten. Er kann dazu Fluggeräte und Satelliten einsetzen.

² Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

Art. 15 Menschliche Quellen

¹ Menschliche Quellen sind Personen, die:

- a. dem NDB Informationen oder Erkenntnisse mitteilen;
- b. für den NDB Dienstleistungen erbringen, die der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dienen;
- c. den NDB bei der Beschaffung von Informationen unterstützen.

² Der NDB kann menschliche Quellen für ihre Tätigkeit angemessen entschädigen. Sofern es für den Quellenschutz oder die weitere Informationsbeschaffung notwendig ist, gelten diese Entschädigungen weder als steuerbares Einkommen noch als

Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Der NDB trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der menschlichen Quellen. Die Massnahmen können auch zugunsten von Personen getroffen werden, die den menschlichen Quellen nahestehen.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann im Einzelfall den NDB ermächtigen, menschliche Quellen nach Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Legende oder einer Tarnidentität auszustatten, wenn dies zum Schutz von Leib und Leben der Betroffenen notwendig ist.

⁵ Die Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den Zeitraum der konkreten Gefährdung begrenzt. Ausnahmsweise kann von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen oder eine zeitlich begrenzte Massnahme in eine unbegrenzte umgewandelt werden, wenn die Risiken für die Betroffenen besonders gross sind und damit gerechnet werden muss, dass sie fortbestehen.

Art. 16 Personen- und Sachfahndungsausschreibungen

¹ Der NDB kann im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁵ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) sowie im nationalen Teil des Schengener Informationssystems nach Artikel 16 Absatz 2 BPI Personen und Fahrzeuge ausschreiben lassen.

² Die Ausschreibung einer Person oder eines Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass:

- a. von der betreffenden Person eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ausgeht;
- b. das Fahrzeug von einer Person im Sinne von Buchstabe a benutzt wird;
- c. das Fahrzeug für eine anderweitige konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a benutzt wird;
- d. das Feststellen des Aufenthalts einer Person oder eines Fahrzeugs notwendig ist, um weitere wichtige Landesinteressen nach Artikel 3 zu wahren.

³ Die Ausschreibung darf nicht vorgenommen werden, um das Fahrzeug einer Drittperson zu überwachen, die einer der in den Artikeln 171–173 der Strafprozessordnung (StPO)⁶ genannten Berufsgruppen angehört.

⁴ SR 831.10

⁵ SR 361

⁶ SR 312.0

2. Abschnitt: Legendierungen und Tarnidentitäten

Art. 17 Legendierungen

¹ Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bewilligen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB mit einer Legende ausgestattet werden, damit deren Zugehörigkeit zum NDB nicht erkennbar ist.

² Sie oder er kann zudem in Absprache oder auf Antrag eines Kantons bewilligen, dass auch Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden vom NDB mit einer Legende ausgestattet werden.

³ Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende kann der NDB Urkunden herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor des NDB erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS jährlich Bericht über die Handhabung der Legendierungen.

⁵ Das Verschleiern der Zugehörigkeit zum NDB oder zu einer kantonalen Vollzugsbehörde, ohne eigens dafür hergestellte oder veränderte Urkunden zu verwenden, bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Art. 18 Tarnidentitäten

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann bewilligen, dass die folgenden Personen mit einer Tarnidentität ausgestattet werden, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht, um ihre Sicherheit oder die Informationsbeschaffung zu gewährleisten:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB;
- b. im Bundesauftrag tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden in Absprache oder auf Antrag des Kantons;
- c. menschliche Quellen im Rahmen einer bestimmten Operation.

² Die Tarnidentität kann so lange verwendet werden, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Informationsbeschaffung notwendig ist. Die Verwendung ist befristet:

- a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone: auf höchstens fünf Jahre; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden;
- b. für menschliche Quellen: auf höchstens zwölf Monate; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens zwölf weitere Monate verlängert werden.

³ Die Verwendung einer Tarnidentität zur Informationsbeschaffung ist nur gestattet, wenn diese einen Aufgabenbereich nach Artikel 6 Absatz 1 betrifft und:

- a. die Informationsbeschaffung ohne Tarnidentität erfolglos geblieben ist, ohne den Einsatz der Tarnidentität aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde; oder



- b. ein bedeutsames Rechtsgut wie Leib und Leben oder körperliche Unversehrtheit der mit der Informationsbeschaffung befassten Person oder einer ihr nahestehenden Person bedroht ist.

⁴ Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten kann der NDB Ausweisschriften, Urkunden und weitere Unterlagen sowie personenbezogene Angaben herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

⁵ Der NDB trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor Enttarnung.

3. Abschnitt: Auskunft- und Meldepflichten

Art. 19 Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung

¹ Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, sind verpflichtet, dem NDB im Einzelfall, auf begründetes Ersuchen hin, die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 notwendig sind.

² Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

- a. terroristischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen;
- b. verbotenem Nachrichtendienst nach den Artikeln 272–274 und 301 des Strafgesetzbuchs (StGB)⁷ sowie den Artikeln 86 und 93 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1928⁸;
- c. NBC-Proliferation oder illegalem Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern;
- d. einem Angriff auf eine kritische Infrastruktur; oder
- e. gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

³ Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

⁷ SR 311.0

⁸ SR 321.0

⁴ Sie können unaufgefordert Meldung erstatten, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Absatz 2 feststellen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt in einer Verordnung die Organisationen, die zu Auskünften verpflichtet sind; darunter fallen namentlich Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ erlassen oder soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen; ausgenommen sind Kantone.

Art. 20 Besondere Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- a. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. Grenzwacht und Zollbehörden;
- c. Behörden der militärischen Sicherheit, des Nachrichtendienstes der Armee und des militärischen Kontrollwesens;
- d. Behörden des Bundes und der Kantone, die für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- e. Behörden, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- f. Einwohnerkontrollen;
- g. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;
- h. Behörden, die für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständig sind;
- i. Behörden, die für den Betrieb von Informatiksystemen zuständig sind;
- j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in Fällen von Terrorfinanzierung und Finanzierung von NBC-Proliferationsaktivitäten nach Massgabe des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁰.

² Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

³ Die Behörden nach Absatz 1 erstatten unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete und schwere Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

⁴ Der Bundesrat legt in einer nicht öffentlichen Liste fest, welche Vorgänge und Feststellungen dem NDB unaufgefordert zu melden sind. Er umschreibt den Umfang der Meldepflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 955.0



Art. 21 Berufsgeheimnis

Bei Auskünften nach Artikel 19 oder 20 bleibt das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gewahrt.

Art. 22 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über Auskunft- und Meldepflichten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NDB und einer anderen Einheit der Bundesverwaltung über eine Auskunftspflicht nach Artikel 19 oder 20 entscheidet die jeweils gemeinsame Aufsichtsbehörde endgültig.

² Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NDB und einer Organisation, einem Organ oder einer Behörde, die oder das nicht der Bundesverwaltung angehört, über eine Auskunftspflicht nach Artikel 19 oder 20 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 36a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹¹.

Art. 23 Meldungen und Auskünfte von Dritten

¹ Der NDB kann von jeder Person Meldungen entgegennehmen.

² Er kann durch schriftliche oder mündliche Anfrage gezielt Informationen einholen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann Personen schriftlich zu Befragungen einladen.

³ Er macht die um Auskunft ersuchte Person darauf aufmerksam, dass sie freiwillig Auskunft gibt; ausgenommen ist die Informationsbeschaffung unter Verwendung einer Legende.

Art. 24 Identifikation und Befragung von Personen

¹ Der NDB kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a eine Person anhalten lassen, um ihre Identität festzustellen und sie im Sinne von Artikel 23 kurz zu befragen.

² Die Anhaltung erfolgt durch Angehörige eines kantonalen Polizeikorps.

³ Der NDB kann die angehaltene Person verpflichten, ihre Personalien anzugeben und Ausweispapiere vorzulegen.

Art. 25 Besondere Auskunftspflichten Privater

¹ Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB im Einzelfall folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:

- a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt: Auskunft über eine von ihr erbrachte Leistung;

¹¹ SR 173.32



- b. von privaten Betreiberinnen und Betreibern von Sicherheitsinfrastrukturen, insbesondere von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten: die Herausgabe von Aufzeichnungen, einschliesslich Aufzeichnungen von Vorgängen auf öffentlichem Grund.

² Der NDB kann ferner Auskünfte nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹² betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) einholen.

4. Abschnitt: Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen

Art. 26 Arten von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

¹ Die folgenden Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig:

- a. Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs nach dem BÜPF¹³;
- b. der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegungen von Personen oder Sachen;
- c. der Einsatz von Überwachungsgeräten, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen oder um Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;
- d. das Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke, um:
 - 1. dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen,
 - 2. den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangen, falls die Computersysteme und Computernetzwerke für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden;
- e. das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen, um dort vorhandene Gegenstände oder Informationen oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen.

² Die Massnahmen werden verdeckt durchgeführt; die betroffene Person wird darüber nicht in Kenntnis gesetzt.

Art. 27 Grundsatz

¹ Der NDB kann eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn:

- a. eine konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a–d gegeben ist oder die Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 dies erfordert;
- b. die Schwere der Bedrohung die Massnahme rechtfertigt; und

¹² SR 780.1

¹³ SR 780.1



- c. die nachrichtendienstlichen Abklärungen bisher erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der NDB holt vor der Durchführung der Massnahme die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS ein.

³ Ist es notwendig, dass andere Dienststellen des Bundes und der Kantone an der Durchführung der Massnahme mitwirken, so stellt ihnen der NDB eine schriftliche Anordnung zu, sobald die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe der Vorsteherin oder des Vorstehers des VBS vorliegen. Die Beschaffungsmassnahme ist geheim zu halten.

Art. 28 Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen

¹ Der NDB kann auch gegenüber einer Drittperson eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person, über die Informationen beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Behältnisse der Drittperson oder deren Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke benutzt, um Informationen zu übermitteln, zu empfangen oder aufzubewahren.

² Die Massnahme darf nicht angeordnet werden, wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171–173 StPO¹⁴ genannten Berufsgruppen angehört.

Art. 29 Genehmigungsverfahren

¹ Beabsichtigt der NDB, eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anzuordnen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Beschaffungsmassnahme und der Begründung ihrer Notwendigkeit sowie der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
- b. den Angaben zu den von der Beschaffungsmassnahme betroffenen Personen;
- c. der genauen Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme sowie der gesetzlichen Grundlage;
- d. der Bezeichnung allfälliger anderer Dienststellen, die mit der Durchführung der Beschaffungsmassnahme beauftragt werden sollen;
- e. der Angabe von Beginn und Ende der Beschaffungsmassnahme sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von fünf Arbeitstagen

¹⁴ SR 312.0

nach Erhalt des Antrags als Einzelrichter; sie oder er kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter mit dieser Aufgabe betrauen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts genehmigt eine beantragte Beschaffungsmassnahme nicht, wenn eine solche Massnahme bereits aufgrund eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Personen nach Absatz 1 Buchstabe b bewilligt worden ist und die Strafuntersuchung einen Zusammenhang zur konkreten Bedrohung aufweist, welche die Beschaffungsmassnahme des NDB abklären soll. Die zuständigen Zwangsmassnahmengerrichte sowie der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erteilen dem Bundesverwaltungsgericht die notwendigen Auskünfte.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts kann im Rahmen der Entscheidungsfindung die Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des NDB anordnen.

⁵ Sie oder er kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

⁶ Die Genehmigung gilt für höchstens drei Monate. Sie kann um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

⁷ Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag nach Absatz 1.

⁸ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel).

Art. 30 Freigabe

¹ Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), über die Freigabe zur Durchführung. Fälle von besonderer Bedeutung können dem Bundesrat vorgelegt werden.

² Das Konsultationsverfahren ist schriftlich zu führen.

Art. 31 Verfahren bei Dringlichkeit

¹ Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bei Dringlichkeit den sofortigen Einsatz von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen anordnen. Sie oder er orientiert umgehend das Bundesverwaltungsgericht und die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS. Diese oder dieser kann die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beenden.

² Die Direktorin oder der Direktor des NDB unterbreitet den Antrag innerhalb von 24 Stunden der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts und begründet die Dringlichkeit.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts teilt dem NDB ihren oder seinen Entscheid innerhalb von drei Arbeitstagen mit.



⁴ Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD, über die Freigabe zur Weiterführung.

Art. 32 Beendigung

¹ Der NDB beendet die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme unverzüglich, wenn:

- a. die Frist abgelaufen ist;
- b. die Voraussetzungen für eine weitere Durchführung nicht mehr erfüllt sind;
- c. die Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht oder die Freigabe durch die Chefin oder den Chef des VBS nicht erteilt wird.

² In Fällen von Dringlichkeit sorgt der NDB für die umgehende Vernichtung der beschafften Daten, wenn:

- a. die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts den Antrag ablehnt;
- b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beendet oder die Freigabe zur Weiterführung verweigert.

³ Wirken andere Dienststellen an der Durchführung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme mit, so teilt ihnen der NDB deren Beendigung mit.

⁴ Der NDB teilt dem Bundesverwaltungsgericht sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS die Beendigung der Beschaffungsmassnahme mit.

Art. 33 Mitteilungspflicht

¹ Der NDB teilt der überwachten Person nach Abschluss der Operation innerhalb eines Monats Grund, Art und Dauer der Überwachung mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen mit.

² Er kann die Mitteilung aufschieben oder von ihr absehen, wenn:

- a. dies notwendig ist, um eine laufende Beschaffungsmassnahme oder ein laufendes rechtliches Verfahren nicht zu gefährden;
- b. dies wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit nötig ist oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland es erfordern;
- c. durch die Mitteilung Dritte erheblich gefährdet werden könnten;
- d. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

³ Der Aufschub der Mitteilung oder der Verzicht darauf muss nach dem Genehmigungsverfahren nach Artikel 29 genehmigt und freigegeben werden.



5. Abschnitt: Zusammenarbeit und Quellenschutz

Art. 34 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung

¹ Der NDB kann die Beschaffungsmassnahmen selbst durchführen, mit in- oder ausländischen Amtsstellen zusammenarbeiten oder diese mit der Durchführung beauftragen, sofern die andere Stelle Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

² Er kann ausnahmsweise auch mit Privaten zusammenarbeiten oder Privaten Aufträge erteilen, wenn dies aus technischen Gründen oder wegen des Zugangs zum Beschaffungsobjekt erforderlich ist und die betreffende Person Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

Art. 35 Quellenschutz

¹ Der NDB stellt den Schutz seiner Quellen sicher und wahrt deren Anonymität, insbesondere diejenige von ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden sowie von Personen, die Informationen über das Ausland beschaffen und dadurch gefährdet sind. Ausgenommen sind Personen, die in einem Strafverfahren schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden.

² Der NDB gibt die Identität einer in der Schweiz wohnhaften menschlichen Quelle schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bekannt, wenn die betreffende Person einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat beschuldigt wird oder wenn die Bekanntgabe unerlässlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären.

³ Beim Schutz der Quellen sind zu berücksichtigen:

- a. das Interesse des NDB an der weiteren nachrichtendienstlichen Nutzung der Quelle;
- b. das Schutzbedürfnis insbesondere menschlicher Quellen gegenüber Drittpersonen;
- c. bei technischen Quellen: geheimhaltungsbedürftige Angaben über Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung.

⁴ Im Streitfall entscheidet das Bundesstrafgericht. Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

6. Abschnitt: Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der NDB kann Informationen über Vorgänge im Ausland verdeckt beschaffen.

² Beschafft der NDB im Inland Informationen über Vorgänge im Ausland, so ist er an die Bestimmungen des 4. Abschnittes gebunden; vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 2.

³ Der NDB sorgt dafür, dass die Risiken bei der Beschaffung in keinem Missverhältnis zum erwarteten Informationsgewinn stehen und die Eingriffe in die Grundrechte betroffener Personen auf das Notwendige beschränkt bleiben.

⁴ Er dokumentiert die Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland zuhanden der Aufsichts- und Kontrollorgane.

⁵ Er kann Daten aus Beschaffungen im Ausland, die mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen vergleichbar sind, gesondert abspeichern, wenn der Umfang der Daten, die Geheimhaltung oder die Sicherheit dies erfordert.

⁶ Die im Ausland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB sind während ihres Einsatzes nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁵ über die Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

⁷ Der NDB sorgt für den Schutz seiner im Ausland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 37 Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke

¹ Werden Computersysteme und Computernetzwerke, die sich im Ausland befinden, für Angriffe auf kritische Infrastrukturen in der Schweiz verwendet, so kann der NDB in diese Computersysteme und Computernetzwerke eindringen, um den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen. Der Bundesrat entscheidet über die Durchführung einer solchen Massnahme.

² Der NDB kann in Computersysteme und Computernetzwerke im Ausland eindringen, um dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen über Vorgänge im Ausland zu beschaffen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS entscheidet nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD über die Durchführung einer solchen Massnahme.

Art. 38 Funkaufklärung

¹ Der Bund kann einen Dienst für die Erfassung elektromagnetischer Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen, die sich im Ausland befinden, betreiben (Funkaufklärung).

² Die Funkaufklärung dient:

- a. der Beschaffung sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über Vorgänge im Ausland, insbesondere aus den Bereichen Terrorismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ausländische Konflikte mit Auswirkungen auf die Schweiz;
- b. der Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3.



³ Der Bundesrat regelt die Aufklärungsbereiche, die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung. Er legt fest, für wie lange die erfassten Kommunikationen und Verbindungsdaten beim durchführenden Dienst gespeichert bleiben dürfen.

⁴ Er stellt dabei insbesondere sicher, dass der durchführende Dienst aus den erfassten Kommunikationen:

- a. nur Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland weiterleitet;
- b. Informationen über Personen im Inland nur weiterleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

⁵ Der durchführende Dienst leitet aus den erfassten Kommunikationen Informationen über Vorgänge im Inland weiter, wenn sie auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen.

⁶ Stösst er bei seiner Tätigkeit auf erfasste Kommunikationen, die keine Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland und keine Hinweise auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit enthalten, so vernichtet er diese so rasch wie möglich.

7. Abschnitt: Kabelaufklärung

Art. 39 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der NDB kann den durchführenden Dienst damit beauftragen, zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen zu erfassen.

² Befindet sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nach Absatz 1 nicht zulässig. Kann der durchführende Dienst solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden, so sind die beschafften Daten zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen.

³ Daten aus erfassten Signalen dürfen nur an den NDB weitergeleitet werden, wenn deren Inhalt den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen entspricht. Die Suchbegriffe sind so zu definieren, dass ihre Anwendung möglichst geringe Eingriffe in die Privatsphäre von Personen verursacht. Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen sind als Suchbegriffe nicht zulässig.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die zulässigen Aufklärungsbereiche;
- b. die Organisation und die Einzelheiten des Verfahrens der Kabelaufklärung;
- c. die maximale Aufbewahrungsdauer der erfassten Inhalts- und Verbindungsdaten aus der Kabelaufklärung beim durchführenden Dienst.



Art. 40 Genehmigungspflicht

- ¹ Aufträge zur Kabelauflklärung sind genehmigungspflichtig.
- ² Bevor der NDB einen Auftrag zur Kabelauflklärung erteilt, holt er die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS ein.
- ³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS konsultiert vorgängig die Vorsteherin oder den Vorsteher des EDA und die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD.

Art. 41 Genehmigungsverfahren

- ¹ Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelauflklärung zu erteilen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:
 - a. der Beschreibung des Auftrags an den durchführenden Dienst;
 - b. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes;
 - c. der Angabe der Kategorien von Suchbegriffen;
 - d. der Angabe der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelauflklärung notwendigen Signale liefern müssen; und
 - e. der Angabe von Beginn und Ende des Auftrags.
- ² Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 29–32.
- ³ Die Genehmigung gilt für höchstens sechs Monate. Sie kann nach demselben Verfahren um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

Art. 42 Durchführung

- ¹ Der durchführende Dienst nimmt die Signale der Betreiberinnen und Anbieterinnen nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d entgegen, wandelt sie in Daten um und beurteilt anhand des Inhalts, welche Daten er an den NDB weiterleitet.
- ² Er leitet ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen enthalten. Informationen über Personen im Inland leitet er nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.
- ³ Enthalten die Daten Informationen über Vorgänge im In- oder Ausland, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen, so leitet der durchführende Dienst sie unverändert an den NDB weiter.
- ⁴ Daten, die keine Informationen nach den Absätzen 2 und 3 enthalten, sind vom durchführenden Dienst so rasch wie möglich zu vernichten.
- ⁵ Für die nachrichtendienstliche Auswertung der Daten ist der NDB zuständig.



Art. 43 Pflichten der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

¹ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, dem durchführenden Dienst oder dem NDB die für die Durchführung der Kabelauflärung notwendigen technischen Angaben zu machen.

² Liegt die Freigabe für einen Auftrag vor, so sind die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, die Signale an den durchführenden Dienst zu liefern. Von ihnen angebrachte Verschlüsselungen müssen sie entfernen.

³ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, die Aufträge geheim zu halten.

⁴ Der Bund entschädigt die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Bundesrat regelt die Höhe der Entschädigung nach Massgabe der Kosten für die Lieferung der Signale an den durchführenden Dienst.

4. Kapitel: Datenbearbeitung und Archivierung

1. Abschnitt:

Grundsätze, Qualitätssicherung und Datenbearbeitung in den Kantonen

Art. 44 Grundsätze

¹ Der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten.

² Der NDB kann Informationen, die sich als Desinformation oder Falschinformation herausstellen, weiter bearbeiten, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als unrichtig.

³ Er kann dieselben Daten in mehrere Informationssysteme überführen. Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Informationssystems.

⁴ Er kann die Daten innerhalb eines Informationssystems vernetzt erfassen und automatisiert auswerten.

Art. 45 Qualitätssicherung

¹ Der NDB beurteilt die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten, bevor er sie in einem Informationssystem erfasst. Meldungen, die mehrere Personendaten enthalten, beurteilt er als Ganzes, bevor er sie in der Aktenablage erfasst.

² Er erfasst nur Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 dienen, unter Beachtung von Artikel 5 Absätze 5–8.



³ Er vernichtet Daten, die in keinem Informationssystem erfasst werden dürfen, oder sendet sie an den Absender zur weiteren Abklärung oder zur Bearbeitung in dessen eigener Zuständigkeit zurück.

⁴ Er überprüft periodisch in allen Informationssystemen, ob die erfassten Personendatensätze zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin notwendig sind. Er löscht nicht mehr benötigte Datensätze. Unrichtige Daten werden sofort korrigiert oder gelöscht; vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 2.

⁵ Die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie überprüft die Personendaten im System IASA-GEX NDB (Art. 50) auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- b. Sie überprüft periodisch die im System INDEX NDB (Art. 51) erfassten Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- c. Sie kontrolliert in allen Informationssystemen des NDB stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitungen.
- d. Sie löscht Daten im System INDEX NDB, die aus Vorabklärungen der Kantone stammen und deren Erfassung mehr als fünf Jahre zurückliegt, sowie Daten, deren Löschung der Kanton beantragt.
- e. Sie sorgt für interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB zu Fragen des Datenschutzes.

Art. 46 Datenbearbeitung in den Kantonen

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden führen keine eigenen Datensammlungen in Anwendung dieses Gesetzes.

² Bearbeiten die Kantone Daten in eigener Zuständigkeit, so sorgen sie dafür, dass die kantonalen Daten keinen Hinweis auf Bestand und Inhalt der Bundesdaten enthalten.

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen Lagebeurteilungen und Daten, die sie vom NDB erhalten haben, weitergeben, wenn es für die Beurteilung von Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung notwendig ist. Der Bundesrat regelt, an welche Stellen und in welchem Umfang die Weitergabe zulässig ist.

2. Abschnitt: Nachrichtendienstliche Informationssysteme

Art. 47 Informationssysteme des NDB

¹ Der NDB betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 folgende Informationssysteme:

- a. IASA NDB (Art. 49);
- b. IASA-GEX NDB (Art. 50);



- c. INDEX NDB (Art. 51);
- d. GEVER NDB (Art. 52);
- e. ELD (Art. 53);
- f. OSINT-Portal (Art. 54);
- g. Quattro P (Art. 55);
- h. ISCO (Art. 56);
- i. Restdatenspeicher (Art. 57).

² Der Bundesrat regelt für jedes Informationssystem des NDB:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Zuständigkeiten bei der Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die Häufigkeit der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Schwere des durch die Datenbearbeitung bewirkten Eingriffs in die verfassungsmässigen Rechte;
- e. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des NDB in Bezug auf die jeweiligen Aufgabengebiete;
- f. die Löschung der Daten;
- g. die Datensicherheit.

Art. 48 Zuweisung der Daten zu den Informationssystemen

Der NDB weist eingehende Daten wie folgt zu:

- a. Daten mit Informationen über gewalttätigen Extremismus: dem System IASA-GEX NDB;
- b. Daten mit Informationen, die ausschliesslich administrative Prozesse auslösen: dem System GEVER NDB;
- c. Daten mit Informationen, die ausschliesslich sicherheitspolizeiliche Massnahmen betreffen: dem System ELD;
- d. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen: dem System OSINT-Portal;
- e. Daten aus Grenz- und Zollkontrollen: dem System Quattro P;
- f. Daten, die ausschliesslich der Aufgabenkontrolle und der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung dienen: dem System ISCO;
- g. übrige Daten: dem System Restdatenspeicher.

Art. 49 IASA NDB

¹ Das integrale Analysesystem des NDB (IASA NDB) dient der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten.

² Es enthält Daten, welche die Aufgabengebiete nach Artikel 6 Absatz 1 betreffen, mit Ausnahme der Daten über den gewalttätigen Extremismus.



³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA NDB. Sie können mit Hilfe von IASA NDB Datenrecherchen in allen Informationssystemen des NDB vornehmen, für die sie die Zugriffsberechtigung haben.

Art. 50 IASA-GEX NDB

¹ Das integrale Analysesystem Gewaltextremismus des NDB (IASA-GEX NDB) dient der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Informationen, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

² Es enthält die Daten, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA-GEX NDB.

Art. 51 INDEX NDB

¹ Das Informationssystem INDEX NDB dient:

- a. der Feststellung, ob der NDB über eine Person, eine Organisation, eine Gruppierung, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet;
- b. der Ablage der von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte;
- c. der Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

² Es ermöglicht den Behörden, die nicht am besonders gesicherten Netzwerk des NDB angeschlossen sind, den Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und deren sichere Übermittlung.

³ Es enthält:

- a. Daten zur Identifikation der in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB erfassten Personen, Organisationen, Gruppierungen, Gegenstände und Ereignisse;
- b. die von den kantonalen Vollzugsbehörden selbstständig oder im Auftrag des NDB erstellten Berichte;
- c. Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

⁴ Die folgenden Personen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachstehenden Daten in INDEX NDB:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auf die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a und b, sofern sie mit dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung beauftragt sind;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Bearbeitung und Weitergabe ihrer Daten aus Vorabklärungen und ihrer Berichte an den NDB

und an andere kantonale Vollzugsbehörden; Zugriff auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe c haben ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörde, welche die Vorabklärungen durchgeführt hat, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätssicherungsstelle des NDB;

- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizei auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben und zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Dienststelle des VBS auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen.

Art. 52 GEVER NDB

¹ Das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB (GEVER NDB) dient der Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe.

² Es enthält:

- a. Daten zu administrativen Geschäften;
- b. alle ausgehenden nachrichtendienstlichen Produkte des NDB;
- c. Daten, die zur Erstellung der Inhalte nach den Buchstaben a und b verwendet wurden;
- d. Informationen, die für die Geschäftskontrolle insbesondere im Bereich Personensicherheitsprüfungen notwendig sind.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf GEVER NDB.

Art. 53 ELD

¹ Das Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung (ELD) dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und der Verbreitung von Informationen im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

² Es enthält Daten über Ereignisse und über Massnahmen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ELD.

⁴ Bei besonderen Ereignissen kann der NDB auch privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff im Abrufverfahren



gewähren. Der Zugriff ist beschränkt auf diejenigen Daten des Systems, die diese Stellen und Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung eines solchen Ereignisses benötigen.

Art. 54 OSINT-Portal

¹ Das Portal «Open Source Intelligence» (OSINT-Portal) dient dem NDB zur Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen.

² Es enthält Daten, die bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen anfallen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf das OSINT-Portal.

⁴ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörden kann im Abrufverfahren Zugriff auf bestimmte Daten des OSINT-Portals gewährt werden.

Art. 55 Quattro P

¹ Der NDB kann ein Informationssystem (Quattro P) betreiben, das der Identifikation von bestimmten Kategorien von ausländischen Personen dient, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten.

² Es enthält Daten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen und die der Identifikation der Personen und ihrer Reisebewegungen dienen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 6 mit der Identifikation von Personen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf Quattro P.

⁴ Der Bundesrat legt für Quattro P in einer nicht öffentlichen Liste die Kategorien der zu erfassenden Personen fest; er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage.

Art. 56 ISCO

¹ Das Informationssystem Kommunikationsaufklärung (ISCO) dient der Kontrolle und zur Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung.

² Es enthält Daten zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung betraut sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ISCO.

Art. 57 Restdatenspeicher

¹ Der Restdatenspeicher dient der Ablage der Daten, die bei der Zuweisung nach Artikel 48 nicht unmittelbar einem anderen System zugewiesen werden können.

² Enthält ein im Restdatenspeicher abzulegender Informationseingang Personendaten, so erfolgt die Beurteilung seiner Erheblichkeit und Richtigkeit nach Artikel 45 Absatz 1 für den Eingang als Ganzes und nicht in Bezug auf die einzelnen Perso-

nendaten. Eine Einzelbeurteilung erfolgt, wenn die Personendaten in ein anderes Informationssystem überführt werden.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, der Recherche, der Auswertung und der Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf den Restdatenspeicher.

⁴ Die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt 10 Jahre.

3. Abschnitt: Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

Art. 58

¹ Der NDB speichert die Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 26 fallbezogen und gesondert von den Informationssystemen nach Artikel 47.

² Er sorgt dafür, dass aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen stammende Personendaten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, nicht verwendet werden und spätestens 30 Tage nach Beendigung der Massnahme vernichtet werden.

³ Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die einer der in den Artikeln 171–173 StPO¹⁶ genannten Berufsgruppen angehört, erfolgt die Aussonderung und Vernichtung der Daten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, unter Aufsicht des Bundesverwaltungsgerichts. Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine andere Person, sind Daten, zu denen einer Person gemäss der Artikel 171–173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ebenfalls zu vernichten.

⁴ Er kann im Einzelfall und unter Beachtung von Artikel 5 Absätze 5–8 Personendaten zusätzlich im dafür vorgesehenen Informationssystem nach Artikel 47 Absatz 1 ablegen, sofern sie Informationen enthalten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 benötigt werden.

⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Durchführung einer Beschaffungsmassnahme und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf die betreffenden Daten.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Bearbeitungs- und Zugriffsrechte;
- c. die Aufbewahrungsdauer der Daten und das Verfahren der Datenvernichtung;
- d. die Datensicherheit.



4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz

Art. 59 Überprüfung vor der Bekanntgabe

Der NDB stellt vor jeder Bekanntgabe von Personendaten oder Produkten sicher, dass die Personendaten den rechtlichen Vorgaben nach diesem Gesetz genügen und dass ihre Bekanntgabe rechtlich vorgesehen und im konkreten Fall notwendig ist.

Art. 60 Bekanntgabe von Personendaten an inländische Behörden

¹ Der NDB gibt Personendaten inländischen Behörden bekannt, wenn dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat bestimmt die betreffenden Behörden.

² Dienen Erkenntnisse des NDB anderen Behörden zur Strafverfolgung, zur Verhinderung von schweren Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so stellt der NDB ihnen diese unter Wahrung des Quellenschutzes unaufgefordert oder auf Anfrage hin zur Verfügung.

³ Der NDB gibt Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen immer dann einer Strafverfolgungsbehörde bekannt, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde eine vergleichbare strafprozessuale Massnahme anordnen dürfte.

⁴ Der NDB weist die Strafverfolgungsbehörden auf die Herkunft der Daten hin. Das weitere Verfahren richtet sich nach der StPO¹⁷ oder des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979¹⁸.

Art. 61 Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden

¹ Der NDB kann Personendaten oder Listen von Personendaten ins Ausland bekannt geben. Er prüft vor jeder Bekanntgabe, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe erfüllt sind.

² Gewährleistet die Gesetzgebung des Empfängerstaates keinen angemessenen Datenschutz, so können Personendaten diesem Staat in Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁹ über den Datenschutz (DSG) nur bekannt gegeben werden, wenn die Schweiz mit ihm diplomatische Beziehungen pflegt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Schweiz ist aufgrund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags dazu verpflichtet, ihm die Personendaten bekannt zu geben.
- b. Dies ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Sicherheitsinteresses der Schweiz oder des Empfängerstaates wie der Verhinderung oder Aufklärung einer auch in der Schweiz strafbaren schweren Straftat notwendig.
- c. Dies ist zur Begründung eines Ersuchens der Schweiz um Information notwendig.

¹⁷ SR 312.0

¹⁸ SR 322.1

¹⁹ SR 235.1

- d. Dies liegt im Interesse der betroffenen Person und diese hat der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt oder deren Zustimmung kann nach den Umständen eindeutig angenommen werden.
- e. Dies ist zum Schutz von Leib und Leben von Dritten notwendig.

³ Der NDB kann im Einzelfall Personendaten Staaten bekannt geben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn der ersuchende Staat schriftlich zusichert, über das Einverständnis der betroffenen Person zu verfügen, und dem ersuchenden Staat dadurch die Beurteilung ermöglicht wird, ob die betroffene Person an den klassifizierten Projekten des Auslandes im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslandes erhalten kann.

⁴ Er kann Personendaten im Abrufverfahren ausländischen Sicherheitsorganen bekannt geben, deren Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten und mit denen die Schweiz einen Vertrag nach Artikel 70 Absatz 3 abgeschlossen hat.

⁵ Personendaten dürfen einem ausländischen Sicherheitsorgan nicht bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person dadurch der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Konvention vom 4. November 1950²⁰ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder anderer, von der Schweiz ratifizierter internationaler Abkommen ausgesetzt wird.

⁶ Werden die Personendaten in einem rechtlichen Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

Art. 62 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte ist nur zulässig, wenn:

- a. die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat oder die Bekanntgabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt;
- b. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwehren;
- c. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

Art. 63 Auskunftsrecht

¹ Das Auskunftsrecht betreffend die Informationssysteme ELD, OSINT-Portal und Quattro P, betreffend die administrativen Daten in GEVER NDB sowie betreffend die Daten in den Speichersystemen nach den Artikeln 36 Absatz 5 und 58 richtet sich nach dem DSG²¹.

² Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über sie in den Informationssystemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO und Rest-

²⁰ SR 0.101

²¹ SR 235.1



datenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft auf:

- a. wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen im Zusammenhang mit:
 1. der Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6, oder
 2. einer Strafverfolgung oder einem anderen Untersuchungsverfahren;
- b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

³ Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

⁴ Sobald kein Geheimhaltungsinteresse mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach dem DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist.

⁵ Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

Art. 64 Prüfung durch den EDÖB

¹ Der EDÖB führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Artikel 63 Absatz 3 durch.

² Er teilt ihr mit, dass entweder in Bezug auf sie keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler festgestellt und eine entsprechende Empfehlung im Sinne von Artikel 27 DSG²² zu deren Behebung an den NDB gerichtet hat.

³ Er weist die gesuchstellende Person darauf hin, dass sie vom Bundesverwaltungsgericht verlangen kann, diese Mitteilung oder den Vollzug der Empfehlung zu überprüfen.

⁴ Für die Empfehlung nach Absatz 2 gilt Artikel 27 Absätze 4–6 DSG sinngemäss.

⁵ Legt die gesuchstellende Person glaubhaft dar, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, so kann der EDÖB empfehlen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, sofern damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist.



Art. 65 Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht

¹ Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Artikel 64 Absatz 3 durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist.

² Kam es bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft zu Fehlern, so richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des EDÖB nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Art. 66 Form der Mitteilung und Ausschluss von Rechtsmitteln

¹ Die Mitteilungen nach den Artikeln 63 Absatz 3, 64 Absatz 2 und 65 Absatz 1 sind stets gleichlautend und werden nicht begründet.

² Sie können von den Betroffenen nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Art. 67 Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004²³ gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend die Informationsbeschaffung nach diesem Gesetz.

5. Abschnitt: Archivierung

Art. 68

¹ Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Daten und Akten des NDB archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

² Für Archivgut, das von ausländischen Sicherheitsdiensten stammt, kann der Bundesrat gemäss Artikel 12 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998²⁴ die Schutzfrist mehrmals befristet verlängern, wenn der betroffene ausländische Sicherheitsdienst Vorbehalte gegen eine allfällige Einsichtnahme geltend macht.

³ Der NDB kann zur Einschätzung von konkreten Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses während der Schutzfrist im Einzelfall Personendaten einsehen, die er dem Bundesarchiv zur Archivierung übergeben hat.

⁴ Er vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und Akten.

²³ SR 152.3

²⁴ SR 152.1



5. Kapitel: Dienstleistungen

Art. 69

¹ Sofern ein nachrichtendienstliches oder anderes öffentliches Interesse besteht, kann der NDB zugunsten anderer Behörden des Bundes und der Kantone namentlich in folgenden Bereichen Dienstleistungen erbringen:

- a. sichere Übermittlung;
- b. Transport von Gütern oder Personen;
- c. Beratung und Lagebeurteilung;
- d. Schutz und Abwehr von Angriffen auf die Informations- oder Kommunikationsinfrastruktur oder die Geheimhaltung.

² Besteht ein nachrichtendienstliches Interesse, so kann der NDB solche Dienstleistungen auch zugunsten Dritter in der Schweiz oder im Ausland erbringen.

6. Kapitel: Politische Steuerung, Kontrolle sowie Rechtsschutz

1. Abschnitt: Politische Steuerung und Verbote

Art. 70 Politische Steuerung durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat steuert den NDB politisch und nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er erteilt dem NDB den Grundauftrag und erneuert diesen mindestens alle vier Jahre; der Grundauftrag ist geheim.
- b. Er genehmigt jährlich die Beobachtungsliste nach Artikel 72 und leitet sie an die GPDel weiter; die Beobachtungsliste ist vertraulich.
- c. Er bestimmt jährlich die Gruppierungen, die als gewalttätig-extremistisch einzustufen sind, und nimmt Kenntnis von der Anzahl gewalttätig-extremistischer Personen, die noch keiner bekannten Gruppierung zugeordnet werden können.
- d. Er beurteilt jährlich und bei Bedarf bei besonderen Ereignissen die Bedrohungslage und informiert die eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit.
- e. Er ordnet bei besonderen Bedrohungssituationen die notwendigen Massnahmen an.
- f. Er legt jährlich die Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Behörden fest.

² Die Dokumente im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 sind nicht öffentlich zugänglich.

³ Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit des NDB betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung an internationalen automatisierten Informationssystemen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e abschliessen.

Art. 71 Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen

¹ Der Bundesrat kann im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB mit Massnahmen nach diesem Gesetz beauftragen, sofern diese erforderlich sind, um weitere wichtige Landesinteressen nach Artikel 3 zu wahren.

² Er legt im Einzelfall Dauer, Zweck, Art und Umfang der Massnahme fest.

³ Bei genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen ist das Genehmigungsverfahren nach den Artikeln 26–33 einzuhalten.

⁴ Erteilt der Bundesrat einen Auftrag nach Absatz 1, so informiert er die GPDeI innerhalb von 24 Stunden darüber.

Art. 72 Beobachtungsliste

¹ Die Beobachtungsliste enthält Organisationen und Gruppierungen, bei denen die begründete Annahme besteht, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen.

² Die Annahme gilt als begründet, wenn eine Organisation oder Gruppierung auf einer Liste der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union geführt wird; in diesem Fall kann diese Organisation oder Gruppierung auf die Beobachtungsliste aufgenommen werden.

³ Eine Organisation oder Gruppierung wird von der Beobachtungsliste gestrichen, wenn:

- a. die Annahme hinfällig ist, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen; oder
- b. sie auf keiner Liste nach Absatz 2 mehr geführt werden und keine besonderen Gründe bestehen, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen.

⁴ Der Bundesrat legt in einer Verordnung die Kriterien fest, die zur Erstellung der Beobachtungsliste dienen; er legt fest, in welchen zeitlichen Abständen die Liste überprüft wird.

Art. 73 Tätigkeitsverbot

¹ Der Bundesrat kann einer natürlichen Person oder einer Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, welche die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht und mittelbar oder unmittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern.

² Ein Verbot ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin erfüllt, so kann es jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden.

³ Das antragstellende Departement prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind. Ist dies nicht länger der Fall, so stellt es dem Bundesrat Antrag auf Aufhebung des Verbots.



Art. 74 Organisationsverbot

¹ Der Bundesrat kann eine Organisation oder Gruppierung verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht.

² Ein Verbot stützt sich auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; der Bundesrat konsultiert die für die Sicherheitspolitik zuständigen Kommissionen.

³ Ein Verbot ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin erfüllt, so kann es jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden.

⁴ Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Absatz 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁵ Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 StGB²⁵ ist anwendbar.

⁶ Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Einziehung von Vermögenswerten, insbesondere die Artikel 70 Absatz 5 und 72, sind anwendbar.

⁷ Die zuständigen Behörden teilen sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft, dem NDB und dem Bundesamt für Polizei mit.

2. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht des NDB

Art. 75 Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug dieses Gesetzes sowohl innerhalb des NDB als auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist.

Art. 76 Unabhängige Aufsichtsbehörde

¹ Der Bundesrat schafft eine unabhängige Behörde zur Aufsicht über den NDB.

² Er wählt die Leiterin oder den Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde auf Antrag des VBS für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

³ Die Leiterin oder der Leiter gilt als für eine weitere Amtsdauer gewählt, es sei denn, der Bundesrat verfügt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer, dass diese aus sachlich hinreichenden Gründen nicht verlängert wird.



⁴ Sie oder er kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

⁵ Sie oder er kann vom Bundesrat vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden, wenn sie oder er:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 77 Stellung der unabhängigen Aufsichtsbehörde

¹ Die unabhängige Aufsichtsbehörde übt ihre Funktion unabhängig aus; sie ist weisungsungebunden. Sie ist dem VBS administrativ zugeordnet.

² Sie verfügt über ein eigenes Budget. Sie stellt ihr Personal an.

³ Sie konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden in einer Geschäftsordnung.

⁴ Das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters sowie des Personals der unabhängigen Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²⁶. Die Leiterin oder der Leiter untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes.

Art. 78 Aufgaben, Informationsrechte und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

¹ Die unabhängige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

³ Sie informiert das VBS über ihre Tätigkeit in einem jährlichen Bericht; dieser Bericht wird veröffentlicht.

⁴ Sie hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Stellen. Sie kann von den Unterlagen Kopien verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen aufweisen.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann sie auf sämtliche Informationssysteme und Datensammlungen der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch auf besonders schützenswerte Personendaten zugreifen. Sie darf die dabei erhobenen Daten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen müssen vom Inhaber der jeweiligen Datensammlung protokolliert werden.

⁶ Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt dem VBS das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie kann Empfehlungen aussprechen.

⁷ Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Weist das VBS eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese dem Bundesrat zum Entscheid.

Art. 79 Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und die Kabelauflklärung

¹ Eine verwaltungsinterne, unabhängige Kontrollinstanz prüft die Funkauflklärung auf Rechtmässigkeit und beaufsichtigt den Vollzug der genehmigten und freigegebenen Aufträge zur Kabelauflklärung. Sie versieht ihre Aufgaben weisungsungebunden. Der Bundesrat wählt ihre Mitglieder.

² Die Kontrollinstanz prüft die Aufträge an den durchführenden Dienst sowie die Bearbeitung und Weiterleitung der Informationen, die dieser erfasst hat. Sie erhält dazu von den zuständigen Stellen Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen und Anlagen.

³ Sie kann aufgrund der Überprüfung Empfehlungen abgeben und beim VBS beantragen, dass Aufträge zur Funkauflklärung eingestellt und Informationen gelöscht werden. Ihre Empfehlungen, Anträge und Berichte sind nicht öffentlich.

⁴ Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Kontrollinstanz, die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie die Organisation ihres Sekretariats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 80 Aufsicht und Kontrolle durch den Bundesrat

¹ Das VBS orientiert den Bundesrat regelmässig über die Bedrohungslage und die Tätigkeiten des NDB.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Finanzaufsicht über die Tätigkeitsbereiche des NDB, die besonderer Geheimhaltung bedürfen;
- b. die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes.

³ Vom NDB abgeschlossene zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen, die auf längere Dauer angelegt sind, substantielle finanzielle Konsequenzen haben oder von denen der Bundesrat aus rechtlichen oder politischen Gründen Kenntnis haben sollte, bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für nicht schriftlich abgefasste Vereinbarungen. Die Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

⁴ Das VBS orientiert den Bundesrat und die GPDel jährlich oder nach Bedarf über den Zweck und die Anzahl der Tarnidentitäten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone verwendet werden. Die Zahl der neu ausgestellten Identitätspapiere ist separat auszuweisen.

⁵ Der Bundesrat orientiert die GPDel jährlich und nach Bedarf über Verbote von Tätigkeiten und die Ergebnisse der regelmässigen Prüfung nach Artikel 73 Absatz 3 sowie über Verbote von Organisationen.



Art. 81 Parlamentarische Oberaufsicht

¹ Die parlamentarische Oberaufsicht über die Tätigkeit des NDB und der im Auftrag des Bundes handelnden kantonalen Vollzugsorgane zum Vollzug dieses Gesetzes obliegt in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der GPDel und der Finanzdelegation nach Massgabe des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²⁷.

² Kantonale parlamentarische Aufsichtsorgane können den Vollzug nach Artikel 85 Absatz 1 überprüfen.

Art. 82 Kantonale Aufsicht

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden, die von den Kantonen mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, unterstehen dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten.

² Die Dienstaufsicht in den Kantonen obliegt denjenigen Stellen, die dem jeweiligen kantonalen Vollzugsorgan vorgesetzt sind. Diese können zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einsetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist.

³ Für ihre Kontrollen erhält die kantonale Aufsicht eine Liste der vom NDB erteilten Aufträge sowie die Beobachtungsliste nach Artikel 72.

⁴ Die kantonale Dienstaufsicht kann Einsicht nehmen in die Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet. Die Einsicht kann verweigert werden, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt das Einsichtsverfahren. Bei Streitigkeiten steht die Klage an das Bundesgericht nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁸ offen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Unterstützung der kantonalen Dienstaufsicht durch Stellen des Bundes.

3. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 83

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz von Bundesorganen erlassenen Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater sowie über Tätigkeits- oder Organisationsverbote haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Beschwerdefrist gegen die Anordnung einer genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme beginnt an dem Tag zu laufen, der auf den Erhalt der Mitteilung der Massnahme folgt.

²⁷ SR 171.10

²⁸ SR 173.110



⁴ Gegen Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁹.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 84 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 85 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone beschaffen und bearbeiten Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a unaufgefordert oder aufgrund eines besonderen Auftrags des NDB. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben dabei die Befugnis, die genehmigungsfreien Beschaffungsmassnahmen nach den Artikeln 13–15, 19, 20, 23 und 25 selbstständig einzusetzen.

² Die kantonalen Vollzugsbehörden erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

³ Der NDB arbeitet zum Vollzug dieses Gesetzes mit den Kantonen zusammen, insbesondere durch die Zurverfügungstellung technischer Mittel, durch Schutz- und Beobachtungsmassnahmen sowie durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

⁴ Die Kantone unterstützen den NDB im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Vollzug seiner Aufgaben, insbesondere indem sie:

- a. die nötigen technischen Mittel zur Verfügung stellen;
- b. die nötigen Schutz- und Beobachtungsmassnahmen veranlassen;
- c. bei der Ausbildung mitwirken.

⁵ Der Bund gilt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite die Leistungen ab, die sie zum Vollzug dieses Gesetzes erbringen. Der Bundesrat legt die Abgeltung aufgrund der Zahl der überwiegend für Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

Art. 86 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 87 Koordination mit der Änderung vom 25. September 2015 des Zivildienstgesetzes

Unabhängig davon, ob zuerst die Änderung vom 25. September 2015³⁰ des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995³¹ oder das vorliegende Gesetz in Kraft tritt,

²⁹ SR 173.110

³⁰ BBl 2015 7211

³¹ SR 824.0



lautet mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 367 Absatz 4 des Strafgesetzbuches³² (Anhang Ziff. II Ziff. 5) wie folgt:

Art. 367 Abs. 4

⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e, j, l und m bearbeitet werden.

Art. 88 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008³³ über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997³⁴ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Bund trifft vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz, um Gefährdungen der inneren Sicherheit frühzeitig abzuwehren.

² Vorbeugende polizeiliche Massnahmen sind:

- a. Personensicherheitsprüfungen;
- b. Massnahmen zum Schutz von Bundesbehörden, völkerrechtlich geschützten Personen, ständigen diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und internationalen Organisationen;
- c. Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial mit zu Gewalt aufrufendem Inhalt;
- d. Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände nach Artikel 13f, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist;
- e. Massnahmen nach dem 5a. Abschnitt zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 5 Aufgabenerfüllung durch den Bund

Der Bundesrat erlässt ein Leitbild der Massnahmen zum Schutz von:

- a. Bundesbehörden;

³³ AS 2009 6565, 2012 3745 5525, 2014 3223

³⁴ SR 120



- b. völkerrechtlich geschützten Personen;
- c. Personen, denen der Bund nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³⁵ Vorrechte, Immunitäten oder Erleichterungen gewährt.

Art. 5a

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1

¹ Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zusammenarbeitet. Er legt den Dienstweg so fest, dass dringliche Einzelaufträge des Bundes ohne Verzug durchgeführt werden.

Art. 7–9

Aufgehoben

Art. 10 Informationspflichten von fedpol

Fedpol informiert die andern Sicherheitsorgane des Bundes und die Kantone sowie die an polizeilichen Aufgaben mitwirkenden Bundesorgane über alle Vorgänge, welche die innere Sicherheit in ihrem Aufgabenbereich beeinträchtigen können.

Art. 10a–13d

Aufgehoben

Art. 13e Abs. 2

² Sie übermitteln das Material dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Über die Beschlagnahme und die Einziehung entscheidet fedpol nach Anhörung des NDB. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³⁶ ist anwendbar.

Art. 13f Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände

Fedpol kann gefährliche Gegenstände nach Artikel 4 Absatz 6 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997³⁷ beschlagnahmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 14 Abs. 1

¹ Fedpol und die Kantone beschaffen die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

³⁵ SR 192.12

³⁶ SR 172.021

³⁷ SR 514.54



Art. 14a–18

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2

² Die Prüfbehörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Abklärungen und ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos mit. Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen sowie bei Akten des Bundes die Entfernung überholter Daten verlangen oder einen Bestreitungsvermerk anbringen lassen. Für die Einschränkung der Auskunft gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³⁸ über den Datenschutz (DSG).

Art. 23 Abs. 1 Bst. a und c, 1^{bis}, 2, 3, 3^{bis} sowie 5

¹ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Personen, die im Auftrag des Bundes eine öffentliche Funktion ausüben und zu deren Gunsten nach Massgabe der mit dieser Funktion verbundenen Gefährdungslage Schutzmassnahmen getroffen werden;
- c. *Aufgehoben*

^{1bis} In begründeten Fällen kann der Bundesrat eine Verlängerung von Schutzmassnahmen zugunsten von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion vorsehen.

² Für alle Gebäude, in denen Bundesbehörden untergebracht sind, wird das Hausrecht nach Artikel 62f des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁹ (RVOG) in seinen Gebäuden vom Bund ausgeübt. Er trifft die geeigneten Schutzmassnahmen in Absprache mit fedpol.

³ Die Kantone gewährleisten den Schutz des übrigen Eigentums des Bundes nach Massgabe von Artikel 62e Absatz 1 RVOG.

^{3bis} Bestehen konkrete Gründe zur Annahme, dass eine bestimmte Person gegenüber Personen oder Gebäuden, die nach Absatz 1 unter Schutz stehen, eine Straftat begehen wird, so kann die für den Schutz zuständige Behörde diese Person aufsuchen, sie auf ihr Verhalten ansprechen und sie auf die Folgen allfälliger Straftaten hinweisen.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 23a Informations- und Dokumentationssystem

¹ Fedpol bearbeitet die Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden nach diesem Abschnitt notwendig sind, in einem eigenen Informations- und Dokumentationssystem.

² Das Informations- und Dokumentationssystem enthält Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende Personen.

³⁸ SR 235.1

³⁹ SR 172.010

³ Die Daten werden spätestens fünf Jahre, nachdem der Schutzbedarf nicht mehr gegeben ist, vernichtet.

⁴ Das Auskunftsrecht und das Recht, Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 DSGVO⁴⁰.

Art. 23b Daten, Datenkategorien und Schranken der Datenbearbeitung

¹ Fedpol bearbeitet nur Daten von Personen:

- a. für deren Sicherheit fedpol zuständig ist;
- b. von denen aufgrund begründeter Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass von ihnen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen des Bundes ausgeht.

² Es dürfen ausschliesslich folgende Daten bearbeitet werden:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort und Wohnadresse;
- b. Aufnahmen in Bild und Ton;
- c. besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, soweit sie für die Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit notwendig sind, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oder hängige Verfahren, über Mitgliedschaften in Parteien, Gesellschaften, Vereinen, Organisationen und Institutionen sowie Angaben über deren leitende Organe.

³ Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit dürfen nicht bearbeitet werden. Die Bearbeitung ist ausnahmsweise zulässig, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um strafbare Handlungen vorzubereiten oder durchzuführen.

Art. 23c Zugriffsrechte und Datenweitergabe

¹ Der Zugriff auf das Informations- und Dokumentationssystem mittels automatisierten Abrufverfahrens ist auf diejenigen Stellen von fedpol beschränkt, die:

- a. die Gefährdung von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen des Bundes beurteilen;
- b. Personenschutzmassnahmen anordnen und durchführen.

² Folgenden Stellen und Personen dürfen Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- a. Departementen, Amtsstellen und Sicherheitsorganen der zivilen und militärischen Verwaltung zum Schutz von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen sowie zur Durchführung von Personenschutzmassnahmen;



- b. für Staatsschutz oder Terrorbekämpfung zuständigen Stellen bei fedpol und beim NDB;
- c. Gebäudeverantwortlichen des Bundes zur Verhinderung des unberechtigten Zutritts von Personen;
- d. in- und ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organen zum Schutz völkerrechtlich geschützter Personen;
- e. in- und ausländischen Polizeiorganen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben;
- f. Verantwortlichen von Anlässen und Privaten, soweit die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwehren.

Art. 25–27 und 28 Abs. 1

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und l sowie 2 Bst. c und l

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴² über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);

⁴¹ SR 142.51

⁴² SR 361



1. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁴³ (NDG) sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BüG⁴⁴, nach dem AuG⁴⁵ und dem AsylG⁴⁶.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,
 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 AsylG;
1. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BüG, nach dem AuG und dem AsylG.

3. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁷

Art. 23 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

- a. Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴⁸;
- b. den Artikeln 29, 31 und 41 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁴⁹ (NDG);

⁴³ SR ...; BBl 2015 7211

⁴⁴ SR 141.0

⁴⁵ SR 142.20

⁴⁶ SR 142.31

⁴⁷ SR 173.32

⁴⁸ SR 142.31

⁴⁹ SR ...; BBl 2015 7211



- c. den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

Art. 33 Bst. b Ziff. 4 und 4^{bis}

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:
 - 4. das Verbot von Tätigkeiten nach dem NDG⁵⁰,
 - 4^{bis}. das Verbot von Organisationen nach dem NDG,

Gliederungstitel vor Art. 36b

4. Abschnitt:

Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen des Nachrichtendienstes

Art. 36b

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen nach dem NDG⁵¹.

4. Zivilgesetzbuch⁵²

Art. 43a Abs. 4 Ziff. 5

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

- 5. der Nachrichtendienst des Bundes für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵³.

5. Strafgesetzbuch⁵⁴

Art. 317^{bis} Abs. 1 und 2

¹ Wer mit richterlicher Genehmigung im Rahmen einer verdeckten Ermittlung zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung seiner Legende oder mit Ermächtigung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) nach Artikel 17 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵⁵ (NDG) oder mit Ermächtigung der Vorsteherin oder des Vor-

⁵⁰ SR ...; BBl **2015** 7211

⁵¹ SR ...; BBl **2015** 7211

⁵² SR **210**

⁵³ SR ...; BBl **2015** 7211

⁵⁴ SR **311.0**

⁵⁵ SR ...; BBl **2015** 7211

stehers des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 18 NDG zur Schaffung oder Aufrechterhaltung seiner nachrichtendienstlichen Legende oder Tarnidentität Urkunden herstellt, verändert oder gebraucht, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

² Wer mit Bewilligung für eine verdeckte Ermittlung oder im Auftrag der zuständigen Behörde nach Artikel 17 oder 18 NDG Urkunden für Legenden oder Tarnidentitäten herstellt oder verändert, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

Art. 365 Abs. 2 Bst. r, s, t und u

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- r. frühzeitiges Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 NDG⁵⁶;
- s. Informationsvermittlung an Europol nach Artikel 355a, sofern die Daten von Europol für Zwecke nach Buchstabe r benötigt werden;
- t. Prüfung von Fernhalte-massnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁵⁷ sowie Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung;
- u. Beschaffung und Weitergabe von Informationen an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Anfragen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d NDG; Daten, deren Weitergabe nicht im Interesse der betroffenen Person ist, können nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden.

Art. 367 Abs. 2 Bst. i und m, 2^{bis} Bst. b sowie 4

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b nehmen:

- i. die Bundesbehörden, die zuständig sind für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁵⁸ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- m. der NDB.

^{2bis} Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren auch Einsicht in die Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absatz 3 Buch-

⁵⁶ SR ...; BBl 2015 7211

⁵⁷ SR 142.20

⁵⁸ SR 120

stabe c nehmen:

- b. die Bundesbehörden, die zuständig sind für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;

⁴ Personendaten, die hängige Strafverfahren betreffen, dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e, l und m bearbeitet werden.

6. Strafprozessordnung⁵⁹

Art. 289 Abs. 4 Bst. a

Betrifft nur den französischen Text.

7. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁶⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 15 Abs. 3 Bst. k und 4 Bst. i

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- k. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe j.

⁴ Folgende Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- i. der NDB zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶¹ (NDG);

Art. 16 Abs. 9

⁹ Hinsichtlich der Rechte nach Absatz 8 Buchstaben e und f bleiben Artikel 8 dieses Gesetzes und die Artikel 63–66 NDG⁶² vorbehalten.

⁵⁹ SR **312.0**

⁶⁰ SR **361**

⁶¹ SR ...; BB1 **2015** 7211

⁶² SR ...; BB1 **2015** 7211

8. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁶³

Art. 99 Abs. 1^{bis}, 1^{quater}, 3 Bst. c, 3^{bis}, 5 und 6

^{1bis} Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich der Funkaufklärung nach Artikel 38 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶⁴ (NDG) bedienen. Der Bundesrat regelt die Aufklärungsbereiche in einer Verordnung.

^{1quater} Er kann auch Fluggeräte und Satelliten einsetzen, um Vorgänge und Einrichtungen zu beobachten und die Beobachtungen aufzuzeichnen. Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

³ Der Bundesrat regelt:

- c. die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes mit interessierten Stellen von Bund und Kantonen;

^{3bis} Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Nachrichtendienstes der Armee betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung an internationalen militärischen Informationssystemen abschliessen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Unterstellung des Nachrichtendienstes. Die Aufsicht über den Nachrichtendienst richtet sich nach Artikel 78 NDG.

⁶ Der Bundesrat legt jährlich die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes mit ausländischen Behörden fest; er genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen des Nachrichtendienstes und sorgt dafür, dass solche Vereinbarungen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden dürfen.

9. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁶⁵ über die militärischen Informationssysteme

Art. 16 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- i. dem Nachrichtendienst des Bundes zur Feststellung der Identität von Personen, die aufgrund von Erkenntnissen über Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶⁶ auch eine Bedrohung für die Sicherheit der Armee darstellen können.

⁶³ SR **510.10**

⁶⁴ SR ...; BBl **2015** 7211

⁶⁵ SR **510.91**

⁶⁶ SR ...; BBl **2015** 7211



10. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁶⁷

Art. 101 Abs. 3

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde unterhält eine Zentralstelle, die Daten beschafft, bearbeitet und weitergibt, soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991⁶⁸, die Deliktsverhütung und die Strafverfolgung erfordern.

11. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁶⁹

Art. 104c Abs. 5 Bst. c

⁵ Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- c. der NDB zur Feststellung der Fahrberechtigungen von Personen.

12. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁷⁰ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

¹ Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird:

- d. nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁷¹ (NDG).

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

¹ Bei einer Überwachung des Postverkehrs hat der Dienst folgende Aufgaben:

- a. Er prüft, ob die Überwachung eine gemäss dem anwendbaren Recht überwachungsfähige Straftat betrifft und von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist oder ob eine genehmigte und freigegebene Anordnung nach den Artikeln 29 und 31 NDG⁷² vorliegt. Bei klar unrichtigen oder unbegründeten Anordnungen nimmt er mit der Genehmigungsbehörde Kontakt auf, bevor die Anbieterin eines Postdienstes Sendungen oder Informationen an die anordnende Behörde weiterleitet.

⁶⁷ SR **732.1**

⁶⁸ SR **814.50**

⁶⁹ SR **741.01**

⁷⁰ SR **780.1**

⁷¹ SR ...; BBl **2015** 7211

⁷² SR ...; BBl **2015** 7211



Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs hat der Dienst folgende Aufgaben:

- a. Er prüft, ob die Überwachung eine gemäss dem anwendbaren Recht überwachungsfähige Straftat betrifft und von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist oder ob eine genehmigte und freigegebene Anordnung nach den Artikeln 29 und 31 NDG⁷³ vorliegt. Bei klar unrichtigen oder unbegründeten Anordnungen nimmt er mit der Genehmigungsbehörde Kontakt auf, bevor er Informationen an die anordnende Behörde weiterleitet.

Art. 14 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Dienst erteilt dem Nachrichtendienst des Bundes die zum Vollzug des NDG⁷⁴ erforderlichen Auskünfte nach Absatz 1.

13. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁷⁵

Art. 34 Abs. 1^{ter} und 1^{quater}

^{1ter} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

- a. Polizei- und Strafvollzugsbehörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
- b. der Nachrichtendienst des Bundes zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen.

^{1quater} Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.

14. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁷⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. d^{bis} und e Ziff. 7

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁷⁷ bekannt geben:

- ^{d^{bis}} dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren

⁷³ SR ...; BBl 2015 7211

⁷⁴ SR ...; BBl 2015 7211

⁷⁵ SR 784.10

⁷⁶ SR 831.10

⁷⁷ SR 830.1



oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁷⁸ gegeben ist;

- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

7. *Aufgehoben*

15. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁷⁹ über die Invalidenversicherung

Art. 66a Abs. 1 Bst. c

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG⁸⁰ bekannt geben:

- c. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁸¹ gegeben ist.

16. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁸² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 86a Abs. 1 Bst. g und 2 Bst. g

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- g. *Aufgehoben*

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- g. den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder die Sicherheitsorgane der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁸³ gegeben ist.

⁷⁸ SR ...; BBl 2015 7211

⁷⁹ SR 831.20

⁸⁰ SR 830.1

⁸¹ SR ...; BBl 2015 7211

⁸² SR 831.40

⁸³ SR ...; BBl 2015 7211

17. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁸⁴ über die Krankenversicherung*Art. 84a Abs. 1 Bst. g^{bis} und h Ziff. 6*

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁸⁵ bekannt geben:

- g^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁸⁶ gegeben ist;
- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 6. *Aufgehoben*

18. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁸⁷ über die Unfallversicherung*Art. 97 Abs. 1 Bst. h^{bis} und i Ziff. 6*

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁸⁸ bekannt geben:

- h^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁸⁹ gegeben ist;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 6. *Aufgehoben*

19. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁹⁰ über die Militärversicherung*Art. 1a Abs. 1 Bst. q*

¹ Bei der Militärversicherung ist versichert:

- q. wer als Mitarbeiter des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) im Ausland eingesetzt ist.

84 SR **832.10**

85 SR **830.1**

86 SR ...; BB1 **2015** 7211

87 SR **832.20**

88 SR **830.1**

89 SR ...; BB1 **2015** 7211

90 SR **833.1**



Art. 95a Abs. 1 Bst. *h^{bis}* und i Ziff. 8

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁹¹ bekannt geben:

- h^{bis}*. dem NDB oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁹² gegeben ist;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 8. *Aufgehoben*

20. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁹³

Art. 97a Abs. 1 Bst. *e^{bis}* und *f* Ziff. 8

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁹⁴ bekannt geben:

- e^{bis}*. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁹⁵ gegeben ist;
- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 8. *Aufgehoben*

⁹¹ SR **830.1**

⁹² SR ...; BBl **2015** 7211

⁹³ SR **837.0**

⁹⁴ SR **830.1**

⁹⁵ SR ...; BBl **2015** 7211

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlungen
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 25. September 2016 wie folgt
zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»
- Nein zur Volksinitiative
«AHVplus: für eine starke AHV»
- Ja zum Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

Redaktionsschluss:
17. Juni 2016

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch